J. Can. P.
457
g

J. can. P. Phillips, Ge..
757 g
E, A

21

<36635369050013 S

<36635369050013

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber den

Ursprung

der

Katzenmusiken.

Eine

canonistisch-mythologische Abhandlung

von

George Phillips.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1849.

125. 85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Druck dieser Abhandlung, zu welcher, wie in der Einleitung näher angegeben ist, das Studium französischer Diöcesanstatuten die Veranlassung gab, wurde durch die nothwendige Vollendung meiner Schrift über die Diöcesan-Synoden und durch meine Rückkehr von Frankfurt nach München unterbrochen. Ich habe in Folge dessen, vom fünften Paragraphen an, die Schätze der Münchener Bibliotheken benützen und daher noch Manches nachträglich einschalten können, was zur Bestätigung der Richtigkeit der von mir über das Charivari aufgestellten Ansichten dient.

München, den 30. Juni 1849.

G. Phillips.

Ueber den Ursprung der Katzenmusiken.

§ 1.

Einleitung.

Es ist eine oft gehörte Klage, daß in der hiesigen deutschen Nationalversammlung die Professoren eine gar zu große Rolle spielten, und daß sie ihren Theorien zu Liebe viel zu wenig auf das wirklich Vorhandene und auf die täglich lauter sprechenden Thatsachen achteten. Als mein Freund Lasaulx in seiner letzten Rede diesen allerdings wunden Fleck berührte, rief ihm eine in den stenographischen Berichten leider unbeachtet gebliebene Stimme zu: „Selbst ein Professor!" Ich glaube aber nicht, daß man ihm, der in allen seinen Anträgen stets auf das wirklich Praktische hingewiesen und so manche Illusionen in ihrem wahren Lichte dargestellt hat, mit Recht den Vorwurf machen dürfe, daß er gleich Jenen auf Prinzipien herumreite. Gewiß werden aber uns Allen, wenn die Nationalversammlung schon längst ihr Ende erreicht haben wird, die verschiedenen Ausrufe, die in derselben gebräuchlich geworden sind, noch immer in den Ohren tönen. Der vorhin erwähnte: „Selbst ein Professor!" ist zwar aus begreiflichen Gründen ein seltener, und sollte ich durch Bemerkungen wie die obigen zu ihm veranlassen, so besorge ich jetzt doch mehr jenen

andern Ruf: „Zur Sache!" zu verdienen, den man in der Paulskirche gewöhnlich hört, wenn ein Redner es sich einfallen läßt, seinen Gegenstand auf irgend eine einleitende Weise zu begründen. Allein dessenungeachtet schweige ich noch für einen Augenblick von den Katzenmusiken und kehre noch einmal zu dem deutschen Professorenthum zurück. So wenig ich mich im Uebrigen um die Ehre dränge, mit einem der Urtypen deutscher Professoren, wie wir sie in so schönen Exemplaren in der Nationalversammlung aufzuweisen haben, in eine Kategorie gestellt zu werden, so will ich mich dennoch als einen echten deutschen Professor und zwar dadurch legitimiren, daß ich, unter dem Geheul der in allen Gauen des deutschen Vaterlandes ertönenden Katzenmusiken, ganz der Gegenwart vergessend, Studien über den Ursprung jener disharmonischen Concerte gemacht habe. Allerdings sollte man glauben, die Sache läge sehr nahe, daß besonders in Zeiten politischer Aufregung solchen Personen, welche sich die Ungunst dieser oder jener Partei zugezogen haben, davon ein öffentlicher Beweis durch einen solchen nächtlichen Lärm gegeben wird, allein dennoch haben auch die Katzenmusiken ihre Geschichte. Da es mir nun gelungen ist, sehr alte Spuren davon zu entdecken, so will ich Einiges von dem Resultate meiner Studien in diesen Zeilen niederlegen. Der interessante Gegenstand wird dadurch freilich noch ganz und gar nicht erschöpft, denn trotz der großen Gefälligkeit der Herren Vorstände der hiesigen Bibliothek, ist es mir doch nicht gelungen, das erforderliche vollständige Material herbeizuschaffen. Ich gebe eben nur, was meine Mittel zu geben erlauben, und muß mich bei manchen Punkten, insbesondere was die sprachliche Seite der Sache

anbetrifft — freilich nicht hinsichtlich des Wortes Katzenmusik — auf Vermuthungen beschränken.

Ehe ich jedoch wirklich zur Sache übergehe, muß ich noch bevorworten, daß ich nicht absichtlich darauf ausgegangen bin, dem Schalle jener unmelodischen Concerte bis in das Dunkel vergangener Jahrhunderte nachzufolgen. Es war vielmehr ein ganz anderer Gegenstand, dem ich nachspürte, indem der in heutiger Zeit an die Bischöfe häufig ausgesprochene Wunsch, sie möchten Diöcesansynoden halten, mich auf den für einen in dem politischen Treiben der Gegenwart absorbirten Abgeordneten kühnen Gedanken brachte, eine Schrift über den eben erwähnten Gegenstand zu verfassen. Für meine Arbeit, die ich bald dem Publikum vorlegen zu können hoffe, fand ich außer in der Sammlung deutscher Concilien von Harzheim ein besonders reichhaltiges Material in den von Martene in seinem Thesaurus novus Anecdotorum herausgegebenen französischen Diöcesanstatuten, und in diesen: Verbote der Katzenmusiken. Die erste Stelle der Art, welche mir unter die Hände kam, war ein Statut der Kirche von Autun vom Jahre 1468 (Martene, Tom. IV. 505), welche also lautet: „Die Mummereien, französisch Charivari, werden für die Zukunft unter der Strafe der Excommunication und von hundert Sous verboten." (Larvaria, Gallice *Charivari*, de cetero fieri prohibentur sub poena excommunicationis et centum solidorum). Ich war sehr begierig, andere Stellen zu finden, welche eine etwas nähere Charakteristik dieser Mummereien böten; nach einigem Suchen traf ich mehrere an, welche vollständig dazu ausreichen, um die Bedeutung des Charivari für jene Zeit festzustellen.

§ 2.

Das französische Charivari im Mittelalter.

Unter den Statuten der Kirche von Avignon findet sich eines vom Jahre 1337 (Martene IV. 560. cap. 4), welches die merkwürdige Ueberschrift führt: „Gegen diejenigen, welche das Spiel, welches Charivarit heißt, treiben, oder andres Geschrei bei der Feier der Ehe erheben" (Contra facientes ludum, qui vocatur charivarit, vel alias vociferationes in solemnisatione matrimonii). Die Verordnung selbst enthält Folgendes: „Mit Schmerzen und noch neuerdings haben wir vernommen, daß in der Stadt und Diöcese Avignon ein verwerflicher, verderblicher und höchst verbrecherischer Mißbrauch bis zu einem solchen Grade angewachsen ist, daß die Ehebündnisse, welche die Gunst jedweder Freiheit genießen sollen, nicht ohne Tumult, Aergerniß und Gefahren in den Kirchen gefeiert werden können. Denn, während in den Kirchen die Ehebündnisse der Gläubigen und die Einsegnungen der sich Verheirathenden gefeiert werden, stoßen verbrecherische Menschen gegen Bräutigam und Braut und gegen die Umstehenden ein Geschrei aus, zerbrechen die Stangen und Lampen, bringen schändliche und unanständige Worte vor, tadeln und verachten die Kirche und ihre Diener, indem sie abscheuliche und verwerfliche Spöttereien sich erlauben und in obscönen Spottweisen über dieses Sacrament zum Aergerniß vieler Gläubigen sich auslassen. Denn, indem sie zu dem Früheren noch Uebleres hinzufügen, nehmen sie, wenn die Neuvermählten nach ihrer Wohnung geführt werden, nach Art der Räuber mit Gewalt Sachen aus ihrem Hause

und erpressen dafür Lösegelder, welche sie zu unanständigen Schwänken und Trinkgelagen, die sie nach ihrer Redeweise Malprosiech [1]) nennen, verwenden. Wenn es sich aber ereignet, daß Männer oder Frauen zum zweiten Male sich verloben und sich mit einander ehelich verbinden, dann treiben Jene, indem sie die entweihenden Spottreden über das Sakrament vervielfachen, schändliche Spiele, welche sie — damit wir uns ihrer für ehrbare Lippen freilich mißfälligen Worte bedienen — Chalvaricum nennen (Faciunt ludos obnoxios, quos ut eorum verbis contra honestatis labia utamur implacidis, nominant *chalvaricum*). Hieraus entsteht oft Streit und Haß, ja bisweilen sind Verwundungen und Tödtungen die Folge davon."

Ersieht man aus diesem Statut die Beziehung des Charivari auf die zweite Ehe, so geht gerade dieß als die eigentliche Bedeutung desselben aus vielen andern Stellen hervor. So sagt unter Anderm der Bischof Hugo von Berry in seinen im Jahre 1338 erlassenen Synodalstatuten (Martene IV. 654.): „Da nach dem Ausspruche des Apostels die Frau nach dem Tode ihres Mannes von dem Bande mit demselben gelöst ist und freie Macht hat sich im Herrn zu vermählen, an wen sie will, so soll sie, wenn sie von der ihr von dem Apostel gegebenen Gewalt Gebrauch macht, darum keiner Beleidigung ausgesetzt seyn. Wir verbieten daher durch

---

[1]) Das Wort Malprofiech ist die Bezeichnung des Lösegeldes; Mal ist so viel als Census (man erinnere sich an Malpfennige), und Profiech oder Profiach die provençalische Form für Proficuum. Vgl. *Du Cange* s. v. Proficuum.

dieses Statut, daß Keiner, welchen Geschlechtes oder Standes er sey, in unserer Stadt oder Diöcese es sich herausnehme, zum Spott und Hohne der zum zweiten Male sich Vermählenden oder eines von ihnen, jenes schändliche Spiel (ludus iniquitatis), welches in der Volkssprache Charavall genannt wird, zu treiben." Daß man es hier mit einem Crawall zu thun hat, ist auf den ersten Blick ersichtlich, damit aber zugleich klar, daß dieses Wort nicht erst den Hanauern, wie man hier in Frankfurt allgemein annimmt, seinen Ursprung verdanke. Jene böswilligen Neckereien müssen bisweilen so weit gegangen seyn, daß manche verwittwete Personen bloß deßhalb Bedenken trugen, sich zum zweiten Male zu verheirathen. Hiervon und von den daraus für die Sittlichkeit hervorgehenden nachtheiligen Folgen, nahmen die beiden Generalvicare, welche für ihren abwesenden Bischof, Johann von Melun, im Jahre 1365 eine Diöcesansynode hielten, ebenfalls die Veranlassung, den ganzen Unfug zu verbieten. Sie sprechen in dem deßhalb erlassenen Statut (*Martene*, IV. 923) von den Beleidigungen, Spottliedern und Pasquillen (carmina, libelli diffamatorii), die während der Sponsalien gegen die sich Vermählenden in der Volkssprache abgesungen zu werden pflegten, bis die Verspotteten sich mit Geld losgekauft hatten; auch hier wird für diese nächtlichen Spiele (noctivalia) der Namen Charivari gebraucht. Eben diese verbietet mit Beziehung auf eine frühere, wie es scheint, verloren gegangene Verordnung der Bischof Evenus von Treguier in einem Synodalstatut vom Jahre 1365 in zwei verschiedenen Kapiteln und nennt sie das eine Mal: Charivari, das andere Mal: Chelevalet.

(*Martene*, IV. col. 1118. 1119. c. 2. c. 8). Wie allgemein aber die Sache im Schwange war, geht daraus hervor, daß durch Synodalstatuten in der Diöcese Amiens (*Martene*, Amplissima Collectio. T. VII. col. 1271) sogar den Priestern die Mummereien oder Charivaris nebst den dabei üblichen Gelderpressungen bei Gelegenheit der zweiten Ehen untersagt werden mußten.

Aus allen diesen Stellen und vielen andern, die bei *Du Cange*, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis gesammelt sind, geht ohne allen Zweifel hervor, daß in der Zeit des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts das Charivari in Frankreich eine ganz unmittelbare Beziehung zur zweiten Ehe und zwar vorzugsweise der Wittwe gehabt hat. Insbesondere erhellt dieß aus dem oben erwähnten Avignonesischen Synodalstatut, in welchem auch bei den nachfolgenden Strafbestimmungen diejenigen, welche das Spiel Chalvaricum treiben, von denen unterschieden werden, welche bei der Eingehung einer ersten Ehe sich durch Lärm und Hinwegnehmen der Sachen der Neuvermählten (pignora sponsi et sponsae) schuldig machen. Ausdrücklich sagt aber auch Johannes de Garonibus (in rubr. d. sec. nupt. bei *Du Cange* s. v. Charavaritum), ein Schriftsteller des fünfzehnten Jahrhunderts, daß das Charivari, dem er den wunderlichen Namen Capramaritum giebt, bei einer ersten Ehe nicht stattfinde. Für jenen Fall erhielt es sich aber auch in späterer Zeit, und es blieb, wie *Thiers*, Traité sur les jeux (1688) bemerkt, die Sitte bestehen, daß man sich loskaufte, wie er sich ausdrückt: en donnant quelque chose à la canaille. *G. Huydecoper*, Rymkronyk van *Melis Stoke*, Boek. 3. v. 463 (Tweede Deel. p. 145)

erwähnt eines Lustspiels von d'Ancourt [1]), welches den Namen Charivari führt und sich um die Wiederverheirathung einer reichen Wittwe dreht, und eines andern, Le Notaire obligeant, worin folgende Worte vorkommen: Pardonnez moi, Madame, — quoi vous épouser un jeune homme, et Mr. une jeune fille, bon...., worauf ein Anderer sagt: Vous avez raison, et l'on feroit charivari a leurs nopces.

Was nun aber das Spiel selbst anbetrifft, so mögen hier die einzelnen Merkmale desselben kurz zusammengefaßt werden:

Erstens: Die Theilnehmer an dem Charivari erschienen vermummt; daß dieß zum Charakter des Spiels gehört, geht schon aus dem zuerst angeführten Statut von Autun hervor, welches mit den Worten anfängt: Larvaria, Gallice Charivari. „Larvas facere seu carivaria" sagt ein anderes von Amiens; Bischof Raguier von Treguier spricht davon, daß das Spiel getrieben werde: sub turpi transfiguratione larvarum injuriosarum (bei *Du Cange*, s. v. Caria 2.) und der Official von Maçon, Guilelmus de Burgo, redet in einer vor dem Jahre 1387 erlassenen Verordnung gegen das Charivari, von den dabei gebräuchlichen „falschen Gesichtern" (— eundo *falsis visagiis* et faciendo quendam lusum noxium, qui vulgariter Charavaria nuncupatur.) Ebenso findet sich bei Froissart eine Stelle, welche von Leuten redet, die so vermummt waren, als ob sie ein Charivari anstellen wollten (Vol. IV. c. 77

---

[1]) Ich habe mir dieses Stück bisher noch nicht verschaffen können.

bei *Du Cange* a. a. O.): Les aucuns estoient armez de cuirs et les autres de haubergeons, tous enrouillez et sembloit proprement qu'ils deussent faire un Caribary.

Zweitens: Diese vermummten Leute erhoben einen gewaltigen Lärm und ein gellendes Geschrei, Pfeifen und Zischen; Spottlieder und obscöne Gesänge wurden recitirt. Die verschiedenen hieher gehörenden Stellen sprechen von carmina, libelli diffamatorii, insultationes, contumeliosi clamores, soni et alii tumultus, horridae et blasphemae vociferationes, obscoena loquacitas. Man bediente sich dabei allerhand verschiedener Geräthschaften, Schüsseln, Tellern, Glocken und Kesseln, wie dieß insbesondere in einer Synode zu Tours vom Jahre 1448 des Näheren folgendermaßen beschrieben wird: pulsatione patellarum, pelvium et campanarum, oris et manus sibilatione, instrumento aerugianorum sive fabricantium et aliarum rerum sonorosarum, vociferationibus tumultuosis etc. [1]). Ueberall tritt jedoch als wesentlicher Charakter des Spiels die Obscönität hervor. Außer mehreren der so eben angeführten Ausdrücke lassen dieß Bezeichnungen, wie: ludus turpis, ludus iniquitatis erkennen, ja nach einer Andeutung in dem Statut von Avignon scheint der Name Charivari oder Chalvaricum selbst eine Unanständigkeit auszudrücken (s. oben S. 5). — Ob die Obscönitäten bloß in den Gesängen sich aussprachen, oder ob sie sich etwa sonst

[1]) S. auch *Du Cange* s. v. Brigiarius, wo diese Stelle aus einem *Conc. Nann.* 1431. c. 16. entlehnt für aerugianorum: die Lesart brigiariorum hat. Vgl. *Richard,* Analys. Concilior. Tom. III. p. 448.

noch durch Gesticulationen oder Tänze kund gaben, möge einstweilen dahingestellt bleiben; eben so, ob auch Weiber an dem Charivari Theil genommen haben, was man nach der Verordnung des Bischofs von Berry (s. oben S. 6) vermuthen sollte, da in derselben jenes Spiel Jedem, welchen Geschlechtes oder Standes er sey, untersagt wird.

Drittens: Das verspottete Ehepaar mußte sich loskaufen; hierbei tritt auch ein Anführer der muthwilligen Schaar, der das Ganze geordnet zu haben scheint, hervor. Johannes de Garonibus nennt ihn den Abbas juvenum, mit ihm mußte man sich abfinden.

Viertens: Das Spiel wurde von der geistlichen Obrigkeit unter Excommunication und Geldstrafen (s. oben S. 3), wie dieß namentlich durch eine Synode von Narbonne noch im Jahre 1609 geschah, verboten [1]). Das Vergehen, an einem Charivari Theil genommen oder dasselbe veranlaßt zu haben, gehörte zu den, dem Bischofe ganz besonders vorbehaltenen Fällen der Absolution [2]). Auch die weltliche Gewalt verhängte Geldstrafen [3]), wenn

---

[1]) Vergl. *Richard* a. a. O. p. 449.

[2]) *Charta* ann. 1365 ex Cod. reg. 517. fol. 39. (*Du Cange* s. v. Charavaria): Vobis confiteri volentium confessiones audiendi — etiam in et de casibus dicto domino reservatis, exceptis tamen — concubinatu notorio, Charivaria . . . licentiam impertimur.

[3]) Litt. remiss. ann. 1380 in Reg. 118. Char. toph. reg. ch. 36. (bei *Du Cange* a. a. O.) Comme n'a gueres pour occasion de douze solz pardonnée pour un Chalivali en la ville de Ver. — *Charta* ann. 1428 (Reg. 174. ch. 212): Lesquelz avoient esté condamnez a une amende pour un Calivaly fait par eulx a S. Lo.

gleich mindere, über das Charivari und suchte demselben außerdem noch in der Weise zu begegnen, daß sie einzelnen Städten es als ein besonderes Privilegium verlieh, daß kein solches Spiel in ihnen stattfinden dürfe. Derartiger Privilegien erfreute sich insbesondere die Stadt Nismes, die von den Herzogen von Anjou und von Königen von Frankreich hierin begnadigt wurde [1]).

Indem auf diese Weise die Katzenmusik des französischen Mittelalters hinlänglich charakterisirt erscheint, drängen sich nunmehr doch noch mehrere Fragen auf. Zunächst die: ob diese Erscheinung sich nicht auch in andern Ländern, außerhalb Frankreich, antreffen lasse? Ferner: in welchem Zusammenhange das Charivari mit andern Sitten und Gebräuchen jener oder einer früheren Zeit gestanden habe? Hieraus würde sich die Frage leicht beantworten lassen, ob seine ursprüngliche Bedeutung sich wirklich bloß auf den Fall einer zweiten Ehe beschränkt habe? Endlich giebt auch das Wort Charivari selbst zu manchem Nachdenken Veranlassung und es fragt sich, welches die richtige Herleitung desselben sey?

§ 3.

Katzenmusik in Spanien, England, Italien und Deutschland.

Ueber das Vorkommen des Charivari außerhalb Frankreichs stehen mir für den Augenblick nur sehr spärliche

---

[1]) *Litt. Ludov. Duc. Andeg.* ann. 1372: Cum ipsi consules litteras a dicto domino meo rege obtinuissent in effectu continentes, quod nullus cujuscunque conditionis sive status existat, sit ausus facere Carivarium sive Charivalli per civitatem Nemausi et pertinentia ejusdem, cum matrimonia viduarum contrahuntur.

Notizen zu Gebote; bloß hinsichtlich Bayerns läßt sich mehr davon sagen. In Spanien heißt eine solche Katzenmusik: *Cencerrada*[1]) und kommt in demselben Falle wie in Frankreich vor[2]); in England wird sie Marrowbones and cleavers (Knochen und Beile) genannt und zwar wegen des Geklappers, welches man mit diesen Gegenständen macht. Auf einem Hogarth'schen Bilde (The industrious and idle prentice. Plate. 6.) findet sich ein solches Charivari mit Markknochen und Hammer. Lichtenberg in seinen Erklärungen (5. Heft S. 202) hält dafür: die mit jenen unmusikalischen Instrumenten versehenen Personen gehörten ebenfalls zu denjenigen, welche dem jungverheiratheten fleißigen jungen Manne durch eine Serenade ihre Huldigungen darbringen wollen. Allein er befindet sich in einem Irrthume; die Männer mit den Markknochen und Hämmern sind offenbar die Complicen des „Faulpelzes," welche jene Serenade stören und dieselbe in ein Charivari verwandeln wollen, wie man sich leicht durch einen Blick auf das Bild über-

---

[1]) Diccionario de la lengua Castellana por la Academia Española. Ed. VI. Madr. 1822: *Cencerrada*, sustantivo femenino, voz familiar. El ruido desapacible que se hace con cencerros cuernos y otras cosas para burlarse de los viudos la noche que se casan; y asi se dice: dar cencerrada; ir à la cencerrada etc. Plurium simul crotalorum tintinnabulorumque strepitus, sonitus.

[2]) So auch im Wallonischen um Lüttich und zwar kommt es hier unter dem Namen Pailteg vor. S. *Remacle*, Dictionaire Wallon-Français. s. v. Pailteg. s. m. Charivari, bruit qu'on fait avec des poêles, des chaudrons — devant la maison d'un veuf ou d'une veuve agé, qui se remarie; il est accompagné de cris, de huées.

zeugen wird, indem einer derselben einem Violoncellisten mit einem Knochen sehr unsanft unter die Nase fährt. — Auch in England bedient man sich bei den Charivari's der Kessel, Bratpfannen, Schüreisen und Feuerzangen und nennt darnach den ganzen Spektakel rough music. Vorzugsweise steht der Gebrauch, eine solche Katzenmusik zu bringen, auch hier in einer Beziehung zur Ehe; er findet sich nicht so sehr bei einer zweiten Ehe, als vielmehr dann vor, wenn zwei Ehegatten in einem notorischen Unfrieden leben, oder wenn eine Heirath dadurch ein besonderes Aufsehen erregt, daß etwa ein sehr alter Mann sich ein ganz junges Mädchen zur Frau wählt, oder ein Neger eine Weiße heirathet. Der zuerst erwähnte Fall giebt auch in Italien, namentlich in Rom, hin und wieder Veranlassung zu einer Katzenmusik, hier Scampanata genannt. In Deutschland sind mir, abgesehen von der Neuzeit, nur solche Fälle bekannt, wo der Lärm, welcher bei der Eingehung von Ehen überhaupt gemacht wird und sich namentlich auch in dem Polterabende ausspricht, bei der Verheirathung eines Wittwers oder einer Wittwe sich vervielfacht. Dieß soll, nach einer mündlichen Mittheilung (des Herrn Professor Deecke aus Lübeck), vornämlich im Braunschweigischen der Fall seyn, wo eine Menge von Scherben und Töpfen gegen die Hausthüre des neuen Ehepaares geworfen wird. Ein eigenthümlicher Gebrauch herrscht, wie Herr Professor Braun aus Bonn mir erzählte, in der Gegend von Düren, wo, ebenfalls bei der Eingehung von Ehen, ein Karren mit allerhand blechernen und eisernen Geräthschaften vor das Haus gefahren wird, worauf dann, indem das eine Rad höher gestellt und gedreht wird, die Theilnehmer

an dem Spiel mit ihren Sensen darauf schlagen und auf diese Weise einen großen Lärm machen.

Das interessanteste Beispiel eines schon seit lange gebräuchlichen Charivari's bietet aber das altbayrische „Haberfeld“ oder „Ins Haberfeld treiben“, welches zu beseitigen der bayrischen Regierung trotz aller Bemühungen, die im Jahre 1834 sogar so weit gingen, daß Militär aufgeboten wurde, nicht gelungen ist. Die öffentlichen Blätter, namentlich die Allgem. Zeitung haben damals näheren Bericht darüber erstattet. In Altbayern ist die Sache Jedermann bekannt, da sie es aber im übrigen Deutschland nicht ist, so erlaube ich mir theils deßhalb, theils auch wegen mancher Vergleichungspunkte mit dem französischen Charivari, einige diesen Gegenstand betreffende Stellen aus Schmeller's bayrischem Wörterbuche hervorzuheben. Daselbst wird (Bd. 2. S. 136) folgende Erklärung gegeben:

„Eine ins Haberfeld treiben. In den wohlgemeinten Paragraphen an Bayerns Prediger I. St. p. 15 heißt es:“ „Menscher gebt's acht, daß ihr nicht mit der Zeit mit dem Strohkränzl vor meinem Pfarrhofe vorbeispatzieren müßt, oder daß euch Bueba ins Haberfeld treiben“, und in einer Note: „Es war an vielen Orten Bayerns die Gewohnheit, daß, wenn ein Mädchen zum Falle kam, sie des Abends von den jungen Burschen des Dorfs unter unzähligen Geiselhieben in ein Haberfeld und von da wieder nach Haus getrieben wurde. Der Verführer mußte selbst mitmachen“. In der Zeitschrift: der bayr. Volksfreund von 1826, Nr. 136, ist von Wiederholungen dieser alten Sitte in der neuesten Zeit die Rede.“

Diese Erklärung, welche Schmeller im Jahre 1828 gab, ist jedoch keineswegs genügend, und er selbst hat zehn Jahre später in der Fortsetzung seines classischen Werkes bei dem Worte Haberwaid (Bd. 4. S. 25) Gelegenheit genommen, den Gegenstand noch einmal folgendermaßen zu beleuchten:

„Augenscheinlich ist diese Redensart („auf die Haberwaid schlagen") aus der Landwirthschaft, vom Treiben oder Schlagen des Viehes auf die späteste und trostloseste Weide, die in den Stoppeln des Haberfelds, hergenommen; wie denn auch die R. A. des bayrischen Volkes: Auf die Haberhälm kommen, so viel heißt, als in verzweifelte Umstände, auf die Gant gerathen. Ob diese alte, weitverbreitete, bloß figürliche Redensart etwa gar mit der Th. 2. S. 136, 137 erwähnten, nur in einigen altbayrischen Gegenden am Gebirge vorkommenden, etwas mehr als sinnbildlichen Ceremonie des Treibens oder Jagens ins Haberfeld im Zusammenhange stehe? Ein Ja auf die Frage wäre ohne Zweifel etwas gewagt. Man müßte vor Allem wissen, worin diese Sitte, wenn sie wirklich so alt ist, als man glaubt, früher und ursprünglich bestanden habe, denn sicher hat auch sie, wie alle dergleichen Dinge, im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten. Ist doch selbst darüber, was sie heutzutage noch ist, gehörigen Aufschluß zu geben nicht so leicht, man müßte denn auch einer der Wissenden dieser Art Vehmgerichtes seyn. Es ist dabei leider oft weniger aus sittlicher Entrüstung als aus Eifersucht oder Privatrache darauf abgesehen, eine Person, die sich irgend ein den gewöhnlichen Gesetzen unerreichbares wirkliches oder eingebildetes Vergehen hat zu Schulden kom-

men lassen, recht förmlich in der öffentlichen Meinung ihrer Umgegend zu brandmarken. Dieß geschieht durch lautes Ablesen einer derben, gewöhnlich in Reimen verfaßten Spott- und Strafrede, welche gegen diese Person, nicht ohne gelegentliche Ausfälle auch auf manche andere, gerichtet ist. Die zu so einer Action mit einander Verstandenen, meist jüngere Leute der Gegend, die, oft Hunderte an der Zahl, den Anordnungen Eines unter ihnen, den sie Haberfeldmaister nennen, gehorchen, kommen, nachdem sie sich, um unerkannt zu bleiben, im Gesichte gehörig entstellt haben, gegen die Mitternachtstunden in die Nähe des Hauses, in welchem jene Person wohnt, und lassen derselben förmlich bedeuten, daß das, was nun erfolgen werde, ihr vermeint sey, mit Formalien wie z. B.:

„„Bauə stê auf, əs hàt ài˜lfé gschlàgng
Jətz wer' mər dei˜ Huer ei˜s Hàbə'feld jàgng.““

„Nun wird mit Juschreien, Pfeifen, Dreschen auf Brettern, Rollen von Steinen, durch Staubmühlen, Läuten von großen Kuhglocken, Schlagen an Kessel und Abschießen von Flinten etwas mehr Lärm gemacht, als gerade nöthig wäre, um eine ganz weite Nachbarschaft aus dem Schlafe und als Zuschauer oder vielmehr Zuhörer auf die Beine zu bringen. Sofort stellt sich das wilde Heer auf einem geeigneten freien Platze auf und wird unter lauter angenommenen in der Gegend bekannten Namen, auch von Geistlichen und Beamten, verlesen. Die herbeigekommenen Neugierigen hält man durch rings ausgestellte, mit Flinten bewaffnete Posten in solcher Entfernung, daß sie, was im schreienden Tone abgelesen wird, wohl hören, die Acteurs selbst aber nicht unter-

scheiden können. So wie die nächtliche Vorlesung, wobei manchmal Fensterscheiben als Brillen, Wasserkübel als Laternen Dienste thun, und in welcher auch mancher der dem Namen nach anwesenden Geistlichen und Beamten eins abbekommt, vorüber ist, wird mit einem, wo möglich die Einleitung noch überbietenden, betäubenden Finale der Schluß gemacht. Wenige Minuten darauf hat sich die ganze schwarze Rotte nach allen Richtungen hin ins Dunkel der Nacht verloren. Sie fahren wieder heim, so hört man wohl sagen, zu ihrem Herrn, dem Kaiser Karl im Untersberg. Dieser Brauch, der theils an das, was allerwärts als Charivari oder Katzenmusik bekannt ist, theils an das (Th. 3. S. 363, 561) erwähnte Leutausspielen, das lungauische Kuetreiben (Hübner p. 398) und das Aschermittwoch-Gericht zu Burg-Ebrach, Haas Höchstadt I. 18, mahnt, war, wie man behauptet, früher auf die dem Kloster Scheiern (Th. 3. S. 391) gehörige Hofmark Fischbachau oder den sogenannten Ellbacher Winkel beschränkt, erst in neuerer Zeit hat er sich im L. G. Rosenheim weiter und zum Theil auch in die L. G. Miesbach und Ebersbach verbreitet. — Man sieht übrigens aus diesem Nachtrag zu den vor zehn Jahren geschriebenen Bemerkungen (Th. 2. S. 136, 137), der den gütigen Mittheilungen eines in jener Gegend wirkenden Beamten entnommen ist, daß die materielle Bedeutung von einem Treiben ins Haberfeld (von einem Schlagen auf die Haberwaid) auch bei dieser Ceremonie, wenigstens heut zu Tage, gar nicht in Anschlag kommt, denn sie kann zu jeder Jahreszeit und auf jedem freien Raume statthaben, und treiben wird sehr oft nicht einmal mehr in Bezug auf

eine Person, welche getrieben würde, sondern auf Haberfeld selbst (wie man sagt: Possen, Narrethei u. s. w. treiben) genommen. Man hört: Einem oder Einer Haberfeld treiben oder spilen, manchmal auch: Einem oder Einer ins Haberfeld treiben (wozu wohl ein anderer Accusativ als Vieh zu errathen bleibt)."

Wenn man davon absieht, daß bei dem Haberfeldtreiben keine besondere Beziehung auf die zweite Ehe hervortritt, so stimmt dasselbe im Uebrigen mit dem Charivari und zwar gerade in den auffallendsten Punkten durchaus überein. Wir finden dabei die Vermummung wieder, die Entstellung der Gesichter erinnert an die falsa visagia, die gereimten Spott- und Strafreden, wie sie sich auch in den oft ziemlich lasciven altbayrischen Schnitterhüpflein [1] (Schnadəhipfl) aussprachen, sind die carmina und libelli diffamatorii, die Instrumentalbegleitung ist die nämliche, wie sie oben beschrieben wurde, und der „Haberfeldmaister" möchte wohl mit dem Abbas juvenum eine und dieselbe Person seyn. Schmeller ist der Meinung, der ich gern beitrete, daß das Spiel im Laufe der Zeit manche Veränderung erfahren habe, und wirft mit Recht die Frage auf: was wohl eigentlich die ursprüngliche Bedeutung dieses merkwürdigen Gebrauches gewesen seyn möchte. Darin aber kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er in demselben für die neuere Zeit einen Pastoralbehelf der PP. Benedictiner erkennt und annimmt, diese hätten dergleichen Katzenmusiken befördert. Es widerspricht dieß zu sehr der ganzen Richtung der kirchlichen Gesetzgebung, als daß

---

[1]) S. Schmeller a. a. O. Bd. 2. S. 499.

jenes ohne strenge Ahndung hätte geschehen können. Um aber auf die Beantwortung der hier gestellten Hauptfrage, nach dem Ursprunge jenes Gebrauches, näher eingehen zu können, ist es erforderlich, die angedeutete Richtung der kirchlichen Legislation in Betreff ähnlicher Lustbarkeiten zu verfolgen; erst dann ist es möglich, den Zusammenhang des Charivaris mit andern Sitten und Gebräuchen vergangener Jahrhunderte in einen gehörigen Zusammenhang zu bringen und hieran die Muthmaßungen über seine ursprüngliche Bedeutung anzuknüpfen.

§ 4.

Kirchliche Verbote der Mummereien, der Tänze und anderer Volkslustbarkeiten.

Schon ein bloß flüchtiges Durchblättern der verschiedenen Sammlungen von Conciliarbeschlüssen und Synodalstatuten läßt deutlich erkennen, daß die Verbote der Charivaris keineswegs ganz isolirt dastehen, sondern daß neben ihnen Maskenspiele überhaupt, namentlich auch Tänze untersagt werden. Möge hier einstweilen kein Gewicht darauf gelegt werden, daß in dem Synodalstatut von Autun, welches mir die erste Veranlassung zu dieser Untersuchung gab, in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Verbote der Larvarien, Charivari genannt, es untersagt wird: in den Kirchen weltliche Gerichte zu halten [1]), so liegt es doch schon jetzt dem Zwecke näher, darauf hinzuweisen, daß sogleich auf dieses das Verbot der Tänze auf den Kirchhöfen folgt.

---

[1]) Vergl. *Stat. syn. Eccl. Nemaus.* c. 6. (*Martene.* IV. 1042.). — *Syn. Camer.* ann. 1300 (*Harzheim.* IV. 77).

Einen tiefern Einblick in diese Verhältnisse gestattet ein Canon eines von Martene aus einer Corveyischen Handschrift herausgegebenen Conciliums (IV. col. 158); hier heißt es: „Es sollen keine Reigen oder schändliche und unschickliche Spiele, welche zu Unanständigkeiten reizen, auf den Kirchhöfen oder in den Kirchen aufgeführt werden." Ein Statut der Kirche von Treguier (cap. 35. IV. col. 1102) fügt dem bei, daß diejenigen, welche Lieder (cantilenæ) dazu singen, ebenfalls mit der Excommunication bestraft werden sollen. Um hier aber nicht durch ausführlichere Angabe der großen Zahl von kirchlichen Gesetzen der Art unnütze Wiederholungen zu machen, erscheint es geeignet, nur die Hauptpunkte aus den einzelnen hieher gehörenden Stellen hervorzuheben; sie werden dazu dienen, den Charakter dieser Verbote deutlicher erkennen zu lassen.

Untersagt werden also: die choreæ und berlationes [1]) (balationes, balatæ) überhaupt [2]), vorzüglich aber in und vor den Kirchen, auf den Kirchhöfen und bei Prozessionen, namentlich bei den Bittgängen [3]); ferner: die cantilenæ publicæ, ludi illiciti et otiosi an Sonn- und Festtagen, sowie der dabei übliche Schmuck der Theilnehmer oder Einzelner mit Blumenguirlanden

---

[1]) *Antiq. stat. Eccl. Aed.* c. 22. (*Martene.* IV. 470.). — *Stat. syn. Eccl. Nannet.* c. 26. col. 955. — *Syn. Herbip.* ann. 1298. c. 3. (*Harzheim*, Concil. Germ. Tom. IV. p. 26). —

[2]) *Conc. Rothom.* ann. 1282. (*Martene.* IV. 178). — etiam ne alibi fiant.

[3]) *Stat. syn. Eccl. Leod.* ann. 1287. c. 20. (*Martene.* IV. 846). — *Stat. syn. Eccl. Meld.* c. 56. col. 901.

(capelli) [1]. Es sollen aber auch keine Gaukler, Mimen und Schauspieler (joculatores, mimi, histriones, goliardi, vigellatores) und Tänzerinnen (saltatrices) an jenen Orten und bei Gelegenheit festlicher Umzüge ihre Scherze und Spiele treiben [2], am Allerwenigsten aber sollen sich Geistliche dazu hergeben, daß sie selbst als Mimen oder Schauspieler auftreten oder auf irgend eine andere Weise ihren Leib öffentlich zur Schau stellen (vel per quemcunque alium modum exquisitum spectaculum suorum corporum in publico faciant) [3]. Auch wird ihnen verboten, auf die Hochzeiten zu gehen oder an dergleichen Gelagen die Mimen zu sich kommen zu lassen, um sie zu beschenken [4]. Wie der Tänzerinnen, so wird bei jenen Verboten auch der singenden Weiber gedacht [5], insbesondere aber dabei auf die Verwerflichkeit der Mummereien (Monstra larvarum, larvarum ostentationes, larvatæ facies, larvatio, sordidatio faciei) hingewiesen [6].

---

[1]) *Stat. syn. Eccl. Andeg.* ann. 1423. (*Martene.* IV. c. 7. 526).

[2]) *Stat. syn. Eccl. Leod.* l. c. — *Stat. Dom. Henr. Ep. Nann.* ann. 1405. (*Martene.* IV. 993).

[3]) *Syn. Eystett.* ann. 1354. (*Harzheim.* IV. 371). — *Syn. Misnens.* ann. 1413. c. 3. (V. 37.).

[4]) *Syn. Olomuc.* ann. 1342. (*Harzheim.* IV. 339).

[5]) *Syn. Antiss.* ann. 585. (*Hardouin*, Concil. III. 443). — Serm. syn. (*S. Udalr.?*) bei *Harzheim.* III. 3. — Vergl. *Ratherii* synodica (III. 8.).

[6]) *Stat. Dom. Henr. Ep. Nann.* l. c. — *Syn. Ultraj.* ann. 1293. c. 11. (*Harzheim.* IV. 17). — *Conc. Rothom.* ann. 1445. c. 15. (*Hardouin.* IX. 1298.). — *Conc. Senon.* ann. 1481. col. 1525.

Dergleichen Verordnungen mußten noch im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte wiederholt werden, nachdem schon lange zuvor Papst Innocenz III. und das vierte lateranensische Concilium in der Decretale: **Cum decorem** (cap. 12. X. de vita et honestate cler. III. 1.) solchen Unfug auf das Schärfste gerügt hatte. Das erwähnte Kirchengesetz schildert denselben in folgender Weise: „Es werden bisweilen in den Kirchen Schauspiele aufgeführt und nicht nur abscheuliche Masken zur Belustigung hineingebracht, sondern an einigen unmittelbar auf Weihnachten folgenden Festtagen nehmen es sich Diakonen, Priester und Subdiakonen, einer wie der andere, heraus, ihre unsinnigen Schwänke zu treiben und das Ansehen des geistlichen Standes durch obscöne und bacchantische Ausschweifungen ihrer Gesticulationen vor den Augen des Volkes herabzuwürdigen."

Dergleichen Maskenspiele zur Weihnachtszeit, auf Johannes Evangelist, unschuldige Kindlein und Christi Beschneidung bestanden sowohl in Deutschland als in Frankreich. Mit offenbarer Beziehung auf die erwähnte Decretale gedenkt Bischof Emerich von Worms in einem Synodalstatut vom Jahre 1316 solcher in seiner Diöcese üblichen Gebräuche [1]. Er schafft die Sitte ab, daß die Priester am Tage des Jüngers der Liebe einen aus ihrer Mitte erwählten, der nun mit Mitra und Stab als Bischof celebrirte; er verbietet sodann die Schauspiele und Mummereien in der Kirche, sowie die

[1] *Syn. Wormat.* ann. 1316. cap. 3. (*Harzheim.* IV. 258). — Vergl. *Syn. Herbip.* ann. 1407. c. 2. (V. 3.).

sumtuösen Gastmähler der Geistlichen, die außerdem nicht Anstand nahmen, mit Pauken und Cymbeln an jenen Tagen durch die Straßen der Stadt zu ziehen und Reigen aufzuführen, wobei dann jener als Bischof gekleidete Priester auf einem Esel zu reiten pflegte. Aehnliche Verbote dieser „antiqua ludibria", welche dem Feste der unschuldigen Kindlein den Namen festum stultorum oder fatuorum verschafften, findet man ebenfalls in französischen Synodalstatuten, in welchen außer den Verkleidungen vornämlich auch strengstens untersagt wird, sich bei dieser Gelegenheit mit Blumenguirlanden (in sertis de floribus) zu schmücken [1]. Wegen der großen Verbreitung des Unfugs fand sich daher das Basler Concilium [2]) veranlaßt, ein neues allgemeines Verbot deßhalb ergehen zu lassen; aus diesem möge noch insbesondere hervorgehoben werden, daß Manche sich als Könige und Herzoge gekleidet bei jenen Aufzügen herumführen ließen und dabei unziemliche Tänze und Reigen Statt fanden [3]. — Vieles davon ist allmählig ver-

---

1) *Fragm. stat. Eccl. Nivern.* ann. 1247. c. 3. (*Martene.* IV. 1070). — *Decret. Odon. Ep. Tusc. pro Eccl. Senon.* ann. 1245. c. 1. col. 1078.

2) Sess. 21. i. f.

3) Das Basler Decret wird wiederholt in *Conc. Andeg. s. Turon.* ann. 1448. c. 6. (*Hardouin.* IX. 1344). Ebenfalls mit Bezug hierauf enthält *Syn. Argent.* ann. 1549. cap. 19. (*Harzheim.* VI. 498) folgendes Verbot: — spectacula et ludicra, etiam extra templa, paganismum redolentia, ut cantiones et lusus, qui in die S. Urbani, circumferendo ipsius imaginem, frondibus, coronatam et ornatam, decantari et celebrari consueverunt, abolenda censemus et decernimus.

schwunden, jedoch hat die Sculptur des Mittelalters so manche dieser Narrheiten im Stein verewigt [1]).

Unbesorgt darum, daß ich mich vielleicht zu weit von den Charivaris entfernen könnte, wage ich es noch, ein paar andere Lustbarkeiten herbeizuziehen und zwar zunächst eine, welche gemäß der Nachricht eines Schriftstellers des dreizehnten Jahrhunderts schon seit lange in der Diöcese Lüttich bestand [2]). Zu Ostern und Pfingsten wählten nämlich Cleriker und Volk eine der Concubinen der Geistlichen zur Königin; trotz ihres Widerspruches wurde ihr der Purpur umgehängt und die Krone auf's Haupt gesetzt; sie mußte dann auf einem hohen Throne Platz nehmen, auf welchem sie von Vorhängen umgeben war. Man verweilte dann einen großen Theil des Tages tanzend und singend vor dieser Oster- oder Pfingstkönigin und brachte ihr gleich einem Götterbilde Huldigungen dar. Ungefähr um dieselbe Zeit (c. 1133) beobachtete man in der Gegend von Aachen einen andern seltsamen Gebrauch. Grimm, der in seiner Mythologie (S. 237) die betreffende Nachricht aus D'Achery, Spicilegium mittheilt, faßt die Sache kurz dahin zusammen: „In einem Wald bei Inda (in Ripuarien) wurde ein Schiff gezimmert, unten mit Rädern versehen und durch vorgespannte Menschen zuerst nach Aachen, dann nach Mastricht und so weiter im Land herumgezogen, überall unter großem Zulauf und Geleite des

---

[1]) Vergl. die Zeitschrift L'Université catholique. Tom. II. p. 301, 376.

[2]) S. Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. Nachträge. S. 1125.

Volks; wo es anhielt war Freudengeschrei, Jubelgesang und Tanz um das Schiff herum bis in die späte Nacht." Die geistliche Obrigkeit erklärte sich aufs Entschiedenste gegen diese Festlichkeit und untersagte sie nachdrücklichst.

Bin ich nun aber einmal bei der Erörterung der kirchlichen Verbote gegen Mummereien, Tänze und anderer Volkslustbarkeiten beim zwölften Jahrhunderte angelangt, so sey es mir vergönnt, auch noch etwas weiter in dieser Beziehung zurückzugehen. Dazu bieten zunächst einige Stellen in Gratians Decret [1]) die Veranlassung, welche sich aber schon bei Regino von Prüm in seinem Werke de disciplinis ecclesiasticis und vor ihm bei Hinkmar von Rheims und in andern noch älteren Quellen finden [2]). Regino bringt außerdem noch eine Verordnung des dritten Toletanischen Conciliums [3]), in welcher die unchristliche Sitte gerügt wird, daß das Volk, statt in der Kirche dem Gottesdienst beizuwohnen, diesen durch den Lärm seiner Tänze und schändlichen Gesänge (saltationes, turpia cantica) stört. Vornämlich aber sind die Verbote gegen diejenigen Gebräuche und Spiele gerichtet, welche bei den Hochzeits- und Todtenfeiern damals Statt zu finden pflegten. Die Priester sollen weder den ersteren, noch den letzteren, die am dritten, siebenten, dreißigsten und am Jahrestage

---

[1]) Can. *Nullus*. 7. D. 44. (steht auch in Can. 35. D. 5. d. consecr. *Hincm. Rem.* Capit. presb. dat. c. 14). — Can. *Presbyteri*. 19. D. 34. (*Conc. Agath.* ann. 506).

[2]) Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung auch eine Stelle aus einer Predigt des heiligen Eligius († 659), S. 28. Note 1.

[3]) *Conc. Tolet.* III. ann. 589. c. 23. — *Regino*. I. 392.

Jahr 589

des Todes einer Person gehalten zu werden pflegten, beiwohnen. Gerade bei diesen Gelegenheiten wurden teuflische Gesänge und verpestende Lieder (diabolica carmina, pestifera cantica) gesungen, über den Gräbern Gelage gehalten und Minne getrunken; man scherzte und lachte und führte Reigen auf [1]. Aber auch der verwerflichen Maskenspiele, welche bei solchen Gelegenheiten üblich waren, wird von Regino, der in seinem Werke den Bischöfen eine Zusammenstellung der Canones zum Gebräuche bei Diöcesansynoden und Visitationen liefern wollte, ausführlich gedacht [2]. Er spricht von unanständigen Scherzen mit dem Bären und mit den Tänzerinnen (turpia joca cum urso vel tornatricibus) und — was auf Umzüge hinweiset — von dem Vortragen der sogenannten Talamasken, welche er durch larva daemonum interpretirt. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß, wenn die Volkssitte damals bei allen feierlichen Gelegenheiten dergleichen Unanstän-

---

[1] *Regino.* I. 398. (ed. *Wasserschleben.* p. 180): Laici, qui excubias funeris observant, cum timore et tremore et reverentia hoc faciant. Nullus ibi praesumat diabolica carmina cantare, non joca et saltationes facere, quae pagani diabolo docente adinvenerunt. Quis emin nesciat, diabolicum esse, et non solum a religione Christiana alienum, sed etiam humanæ naturæ esse contrarium, ibi cantari, laetari, inebriari et cachinnis ora dissolvi et — quasi de fraterna morte exsultare. — I. 304. p. 145. *Interrog.* Cantasti carmina diabolica super mortuos? — Auch die angelsächsischen Quellen jener Zeit enthalten manches hieher Gehörige; ich habe dieselben jetzt nicht zur Hand.

[2] *Regin.* I. 216. p. 108.

digkeiten mit sich führte, diese am wenigsten bei der Feier der Ehe gefehlt haben durften. Regino [1]) spricht auch in der That von den Liebesliedern und andern Schändlichkeiten, insbesondere von den obscönen Bewegungen, die man bei Aufführung der Reigen und Tänze zur Schau trug (ubi amatoria cantantur et turpia aut obscoeni motus corporum choris [al. choreis] et saltationibus efferuntur).

Obgleich sich noch vieles andere Aehnliche hinzufügen ließe, so möge doch hier abgebrochen werden; es genügte, zu zeigen, daß die kirchlichen Verbote der Mummereien und ähnlicher Dinge nicht erst dem späteren Mittelalter, sondern bereits einer viel früheren Zeit angehören. Eine Frage bedarf jedoch noch einer näheren Erläuterung, und zwar die nach den eigentlichen Motiven der fast zahllosen kirchlichen Vorschriften der Art.

§ 5.

Wahre Ursache dieser kirchlichen Verbote.

Daß Mummereien, Tänze und andere Volkslustbarkeiten unter Umständen der Sittlichkeit Gefahr drohen, daß sie am wenigsten in die Kirche hineingehören und nicht auf der Ruhestätte der Verstorbenen aufgeführt werden sollen, daß sie vornämlich durch die Theilnahme vieler Cleriker dazu dienten, die Würde des geistlichen Standes in den Augen des Volkes herabzusetzen, dieses sind allerdings Gründe, welche die Kirche bewegen konnten, Verbote in Betreff derselben ergehen zu lassen. Allein dennoch können diese Gründe allein noch keineswegs

---

[1]) *Regin.* I. 335. p. 158.

zur Erklärung jener Erscheinung genügen; insbesondere ist es auffallend, daß gerade die ältesten Verbote der Art die verschiedenen strafwürdigen Handlungen fast genauer bezeichnen, als die späteren. Mit jenen Verboten sind wir aber bis in die Zeit hineingerückt, wo bei den germanischen Stämmen das Heidenthum vor der christlichen Wahrheit sich zwar zurückgezogen hatte, aber noch keineswegs ganz besiegt, ja bei einzelnen Völkern sogar noch in vollem Schwange war. Daß daher allen jenen Spielen irgend etwas Heidnisches zum Grunde lag, wird Jeder schon aus den zuletzt hervorgehobenen Stellen ersehen haben; zum Ueberflusse mag hier aber noch auf eine Aeußerung des heiligen Eligius († 659) hingewiesen werden, der ausdrücklich sagt, daß alle derartigen Spiele, wozu er insbesondere das Verkleiden in Kalbs- und Hirschfelle rechnet, die zur Zeit der Kalenden des Januars und der Sonnenwende auf St. Johann abgehalten werden, heidnisch seyen, und daß der Christ, der sich daran betheiligt, dadurch zum Heiden werde [1].

Es möchte hier also nur noch nothwendig seyn, den

---

[1] *D'Achery*, Spicil. V. p. 215. Nullus in Calendis Januarii nefanda aut ridiculosa, vitulos aut cervulos aut jotticos (*al.* ulericticos) faciat — nullus in festivitate S. Joannis vel quibuslibet sanctorum solemnitatibus solstitia aut vallationes vel saltationes aut caraulas aut cantica diabolica exerceat. — Ludos etiam diabolicos et vallationes vel cantica gentilium fieri vetate, nullus haec christianus exerceat, quia per haec paganus efficitur. — *Regin.* I. 304. p. 145. — S. oben S. 26. Note 1. — Vergl. Schack, Geschichte der dramatischen Literatur und Kunst in Spanien. Bd. 1. S. 37.

Zusammenhang jener Spiele mit dem Heidenthume etwas näher zu bezeichnen [1]). Wir betreten hier freilich das Labyrinth des Heidenthumes, doch wollen wir den Faden nicht verlieren, den uns die durch zweite Ehe trotz allen Charivaris sich tröstende Wittwe in die Hand gibt, um glücklich wiederum vor ihrem Hause bei den Katzenmusikanten anzulangen.

Es kann meine Absicht nicht seyn, hier ein System der germanischen Götterlehre aufstellen zu wollen, denn es kann eben nur darauf ankommen, die Bedeutung gewisser im Heidenthum üblicher Umzüge, Maskenspiele, Tänze und anderer derartiger Dinge hervorzuheben und auf einzelne dahin gehörende religiöse Vorstellungen unsrer Vorfahren einzugehen. Daß ich hier mein Wissen fast ausschließlich aus Grimm's verdienstvollem Buche über die deutsche Mythologie entnehme, brauche ich wohl kaum zu erwähnen. Aus diesem Buche habe ich mir nun zunächst alles Dasjenige für meinen Zweck zusammengesucht, was auf den durch das ganze germanische Heidenthum hindurchgehenden Glauben sich bezieht: daß die

---

[1]) Ich kann mich daher auch nicht zu der Ansicht bekennen, daß das Schauspiel und die mimische Darstellung überhaupt den Deutschen erst durch Tradition von den Römern und Griechen zugekommen sey. Sehr interessante Aufschlüsse über diesen Gegenstand enthält das angeführte Werk von Schack, der S. 32 erklärt, sich mit Bestimmtheit nicht für eine solche Tradition aussprechen zu können. Sehr richtig sagt derselbe S. 34: „Unter den vielen Bräuchen, die aus dem Paganismus in die neue Kirche übergingen, wurden auch die heidnischen Aufzüge, Masken und Tänze in die Feierlichkeiten der christlichen Feste herübergenommen und assimilirten sich diesen allmählig dergestalt, daß der Ursprung nach und nach vergessen wurde."

Götter zu Zeiten mit großem Gefolge ihre Wagenumzüge halten, welche „Frieden und Fruchtbarkeit oder Krieg und Unheil verkündigen" und zwar selten gesehen, aber desto öfter gehört werden [1]). Es gilt dieß insbesondere von Wuotan oder Othin, dessen Gefolge als Wuotans oder „wüthendes Heer" bezeichnet wird, und dessen Angedenken sich in dem Volksglauben an den wilden Jäger und an das wilde Heer erhalten hat [2]).

Mit diesem Glauben an die Umzüge Wuotans hängt eine Menge festlicher Gebräuche, vornämlich auch solche der Schnitter, zusammen, welche unter Gesängen und Tänzen die Erndte feiern und auf dem Haberfelde einzelne Garben für Wuotans Roß zum Futter stehen lassen [3]). Es sind hierin vorzüglich die beiden Ideen ausgesprochen, daß die Götter sich zu den Menschen herablassen, diese aber verpflichtet seyen, sich ihnen durch Opfer dankbar zu erweisen. Aber auch an das Opfer selbst knüpft sich jene erstere Idee an; die Gottheit würdigt die Menschen, deren Gaben anzunehmen. In der Regel sind die Opfer zugleich Male [4]), die den Göttern bereitet werden; sie sind Feste zu deren Verherrlichung; aber eben darum nehmen auch die Menschen an den Freuden Theil und ahmen den Göttern nach. Erfreuen sich diese an Speis' und Trank, so thun die Menschen desgleichen; halten sie ihre festlichen Umzüge, so stellen auch hierin die Menschen das Leben der Götter durch

[1]) Grimm, deutsche Mythologie. S. 312, 313.

[2]) Grimm, S. 132 u. ff. S. 870.

[3]) Grimm, S. 141 u. ff.

[4]) Grimm, S. 37. Siehe meine deutsche Geschichte. Bd. 1. § 4.

feierliche Umgänge dar, bei denen sie sich in dem Lobe jener höheren Wesen, den Elfen nachahmend [1]), mit Gesang und Tanz ergötzen [2]).

Die Freude an diesen Dingen und die Anhänglichkeit des Volkes daran äußerte sich auch noch in späterer Zeit in den vielen Festlichkeiten und Spielen, bei welchen die Jahreszeiten personificirt erscheinen [3]), in dem Kampfe zwischen dem Winter und Sommer [4]), in dem sogenannten Todaustragen [5]), in den Weihnachts-, Oster- und Johannisfeiern, in den dabei üblichen Tänzen [6]) und in andern ähnlichen Lustbarkeiten. Es möge in dieser Hinsicht nur auf den oben (S. 24) erwähnten Gebrauch der Lütticher, eine Pfingstkönigin zu wählen, die als Ideal verehrt wurde, und im Uebrigen auf die vielen bei Grimm angeführten Beispiele hingewiesen werden. Für diejenigen aber, welche an solchen Festlichkeiten Theil nahmen — die im Mittelalter häufig von einem sogenannten Abbas laetitiæ [7]) geordnet wurden — gehörte es auch, daß sie sich demgemäß schmückten. Daher die vielen Verkleidungen und Vermummungen theils in die Gestalten der Götter selbst, theils in diejenigen heiliger Thiere [8]), sowie die Laubeinkleidung [9]), theils in andere über-

---

[1]) Grimm, S. 438; s. auch wegen der Kobolde S. 481

[2]) Grimm, S. 141, 585, 1009.

[3]) Grimm, S. 723, 734 u. ff.

[4]) Grimm, S. 725.

[5]) Grimm, S. 727.

[6]) Grimm, S. 581 u. ff. S. 593.

[7]) S. *Du Cange* s. v. Abbas.

[8]) Grimm, S. 1200. S. oben S. 26.

[9]) Grimm, S. 734.

menschliche Wesen [1]) und der von der Kirche verbotene Blumenschmuck (S. 20). Jenes sind die so häufig erwähnten Monstra larvarum, die ludi theatrales, bei denen auch der Bär, der oben (S. 26) in Verbindung mit den Tänzerinnen genannt wurde, bisweilen eine Hauptrolle spielt; diese fällt z. B. bei dem dänischen Maifeste dem Gadebasse (Gassenbär) und einem als Lamm verkleideten Mädchen (Gadelam) zu [2]). Oefters wurden aber auch die Bilder der Götter, mit Laub umkränzt, herumgetragen [3]) oder gewisse Symbole derselben herumgefahren, und auf Derartiges scheint sich das von Regino erwähnte Verbot des Vorantragens der Larvæ daemonum und jenes Herumfahren des Schiffes von Inda zu beziehen, sowie sich an das Herumtragen des Bildes des heiligen Urban in der Diöcese Straßburg noch im sechszehnten Jahrhunderte allerhand Heidnisches anschloß [4]).

Wir sind hier bei dem Punkte angelangt, auf welchem sich die wahre Ursache aller jener kirchlichen Verbote auf das Deutlichste zeigt. Sehr richtig sagt Grimm (S. 241) bei seiner Erörterung über jenes geheimnißvolle Schiff: „Bloßer Gesang und Tanz, wie sie damals bei vielfacher Gelegenheit unter dem Volk üblich seyn mußten, konnte der Geistlichkeit keinen solchen Aerger verursachen. — Wahrscheinlich lebten unter dem gemeinen Volk jener Gegend damals noch Erinnerungen an einen uralten

1) Wegen der jotulli (Riesen) s. Grimm, S. 486 u. ff.

2) Grimm, S. 736.

3) *Indic. Superst.* c. 28. De simulacro; quod per campos portant. — Grimm, S. 1202.

4) S. oben S. 23. Note 3.

heidnischen Cultus, der, Jahrhunderte lang gehindert und eingeschränkt, nicht hatte vollends ausgerottet werden können; ich halte dieses im Lande umziehende, von der zuströmenden Menschenmenge empfangene, durch festlichen Gesang und Tanz gefeierte Schiff für den Wagen des Gottes oder lieber jener Göttin, welche Tacitus der Isis vergleicht, die den Sterblichen (gleich Nerthus) Friede und Fruchtbarkeit zuführte". Die Fortdauer heidnischer Gebräuche in allen jenen Mummereien, Spielen, Festgelagen, Tänzen und Gesängen ist der Grund sämmtlicher zuvor angegebenen Verbote. Wer aber auch nur eine Ahnung davon hat, was denn eigentlich das Heidenthum war und ist, wird sich nicht durch jene heitere und fröhliche Seite desselben bestechen lassen und etwa meinen: die Kirche hätte nicht die allerdringendste Ursache zu ihren Verboten gehabt [1], und jenen scheinbar unschuldigen Handlungen selbst erst den Charakter von Obscönität und Schändlichkeit beigelegt, ganz abgesehen davon, daß durch dergleichen ursprünglich heidnische Festlichkeiten der christliche Gottesdienst öfters gestört, die Kirchen profanirt und das Ansehen des Clerus, der sich selbst zur Theilnahme an diesen Dingen verleiten ließ, herabgewürdigt wurde. Berücksichtigt man dabei ferner, daß die sogenannten ungebotenen Gerichte bei dem innigen Zusammenhange zwischen dem Rechte und der Religion, mit den dreimal im Jahre gefeierten

---

[1]) Von dem großen Opfer zu Hlethra sagt *Adam. Brem.* ceterum naeniae quae in ejusmodi libatoriis fieri solent, multiplices sunt et inhonestae, ideoque melius reticendae. Vergl. Grimm, S. 46.

großen Opfern zusammenfielen[1] und an den geheiligten Stätten gehalten wurden, sodann: daß die Kirche die für den christlichen Gottesdienst bestimmten Gebäude aus Beachtung der Gewohnheit des Volkes gerade an solchen Stätten errichtete, so begreift sich auch um so leichter das oben (S. 19) erwähnte Verbot: es sollten in den Kirchen keine weltlichen Gerichte gehalten werden.

Für die nachfolgende Untersuchung ist es aber von Belang, noch auf einige Einzelnheiten, die mit den geschilderten religiösen Vorstellungen im Zusammenhange stehen, aufmerksam zu machen. Es wurde bereits bemerkt (S. 30), daß Wuotans Heer noch in dem wilden Jäger mit seinem Gefolge fortlebe. Wie überhaupt im Laufe der Zeit die Göttersage in die Heldensage übergeht, so findet man daneben auch, daß der Volksglaube in vielen Gegenden Wuotan in Karl den Großen oder Friedrich den Rothbart umgewandelt hat, welche in einen Berg, jener z. B. in den Untersberg, dieser in den Kyffhäuser entrückt sind, und dereinst mit ihren Heeren wieder über die Erde ziehen werden[2]. Ob man dieß richtig dadurch erklärt, daß die Kirche gegen dergleichen Vorstellungen duldsamer gewesen sey, möge dahingestellt bleiben, wohl aber ist die Auffassung noch zu berücksichtigen, daß das Heidenthum ein Dämonencultus sey. Das dämonische Gefolge Wuotans und anderer Götter repräsentirte sich daher in der Meinung des Volkes auch in solchen Weibern, welche ein Bündniß mit dem Teufel geschlossen

---

1) Deutsche Geschichte. Bd. 1. § 5. § 13.

2) Grimm, S. 140.

haben sollten. Daher werden die Hexen stets in jenem Gefolge gedacht [1]; sie fahren nach den alten Opfer- und Gerichtsstätten hin [2] und halten hier zur Zeit der heidnischen Feste ihre schändlichen Tänze [3]. Eben damit hängt aber auch zusammen, daß gewisse Thiere, namentlich der Bär, die Katze und der Bock [4], unter denen es mit den beiden letzteren die Hexen vornehmlich zu thun hatten, für dämonisch galten.

Begleitete Tanz, Gesang und Spiel jedes Opfermahl, welches das Volk den Göttern darbrachte, so fehlte auch Nichts davon bei den Festlichkeiten, welche auf Veranlassung wichtiger Ereignisse in den Kreisen der einzelnen Familien gefeiert wurden; dieß geschah daher vornämlich bei der Ehe und bei dem Tode. Auch in dem letzteren Falle war die Feier eine fröhliche, denn die Sehnsucht nach der Aufnahme in den Kreis der Seligen [5] war für den Verstorbenen erfüllt, und dieß eine Ursache der Freude für die Hinterbliebenen. Die Vorstellung, welche die Germanen von dem Zustande dieser hatten, indem sie sich dieselben essend, trinkend und tanzend dachten, drückte sich daher nun auch in der Feier aus, welche die Lebendigen begingen. Zur Minne [6], das heißt zum Gedächtniß der Verstorbenen wurden Todtenmahle und Trinkgelage gehalten und an verschiedenen Tagen, namentlich an dem dreißigsten, wie-

1) Grimm, S. 1008.
2) Grimm, S. 1003.
3) Grimm, S. 1024.
4) Grimm, S. 169. S. 632.
5) Grimm, S. 778.
6) Grimm, S. 51.

derholt, Spiele getrieben und Todtentänze getanzt [1]. Diese sind offenbar erst in späterer Zeit in die Art der Darstellung [2] umgewandelt worden [3], wo der leidige Freund Hein, als Gerippe mit der Sense, mittanzt. Von jenen Gelagen und Tänzen hat sich Manches bis in die späteren Zeiten erhalten. Zu geschweigen jenes mecklenburgischen Edelmannes, der das „Saufen" seiner Vorfahren mit Wuotan auf seiner Grabschrift durch ein „Saufen mit unserm Herrn Jesus Christus" verewigt hat [4], kommt in Schweden noch das Erf-Ael (Erbebier) und in Westfalen das Gebebier vor. Noch vor nicht gar langer Zeit mußte in Bayern ein sehr eigenthümlicher, ebenfalls hieher gehörender Gebrauch verboten werden; es war nämlich in manchen Gegenden Sitte, daß man bei Beerdigungen den für die Gäste bestimmten Nudelteig auf dem Leichnam selbst aufgehen ließ. Ich verdanke diese Notiz der gefälligen Mittheilung des Herrn Abgeordneten Neumayr, der sich auch noch dessen entsinnt, als Student öfters am dreißigsten zu der Todtensuppe geladen worden zu seyn. Aber auch in der unmittelbaren Nähe Frankfurts, in Sachsenhausen, hat, wie mir Herr Schöff Harnier erzählte, bis vor Kurzem der Gebrauch bestanden, daß, wenn

---

1) Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 268.

2) Grimm, S. 806. u. ff.

3) S. die Zeitschrift: L'Université catholique. Tom. II. p. 382.

4) Grimm, S. 780.

eine Jungfrau beerdigt wurde, die Leidtragenden sich zum Tanze versammelten; man nannte dieß: „die Verstorbene vertanzen". Hat das kirchliche Verbot der Tänze in den Kirchen, bei Prozessionen und auf Bittgängen schon oben seine Erledigung gefunden, so möchte nunmehr auch jenes andere hinsichtlich der Tänze auf den Kirchhöfen in seinem rechten Lichte erscheinen.

Welchen Charakter die Festlichkeiten der heidnischen Germanen bei der Ehe hatten, läßt sich leicht ermitteln, wenn man berücksichtigt, wie selbst bei so manchen Rechtsverhältnissen die natürliche Seite der Ehe hervortrat. Dahin gehört insbesondere die Beschreitung des Ehebettes und die Beschlagung der Decke über die Neuvermählten in Gegenwart der Verwandten, von welchen sich nach Sitte der Friesen die junge Frau zuvor hatte den Eintritt in das Haus ihres Mannes erkaufen müssen. Ich führe dieses nur an, um zu bemerken, daß hierin vielleicht ein Anklang zu dem Malproviech des Synodalstatuts von Avignon (S. 5) zu finden ist. Ebenso möge im Vorübergehen eines andern, durch eine im Jahre 1330 zu Würzburg gehaltene Synode [1] verbotenen Gebrauches gedacht werden, der darin bestand, daß, wenn der Bräutigam unmittelbar nach den Sponsalien starb, die Braut sich zu der Leiche in's Bett oder auf die Bahre legen mußte, und nun die Beschlagung der Decke vor sich ging. Es begreift sich aber, daß, wenn irgendwo eine Veranlassung war, daß die Fröhlichkeit leicht zügellos werden konnte, sie dazu bei der

---

[1]) *Syn. Herbip.* ann. 1330. c. 1. (*Harzheim.* IV. 310).

Ehe gegeben war. Eben so natürlich aber war es, daß der Kirche die heidnischen Gesänge, Tänze, Spiele und Mummereien wie in andern Fällen, so vornehmlich auch bei der Ehe (s. S. 25) als anstößig und obscön erscheinen mußten, und daher seit den ersten Zeiten der Einführung des Christenthums zum Gegenstande ihrer die Erziehung der Völker leitenden Gesetzgebung gemacht worden sind.

Nachtrag[1].

Ueber das Cervulum seu vitulam facere.

Unter den dem heiligen Augustinus untergeschobenen Werken befinden sich außer dem Buche de rectitudine catholicae conversationis [2] drei Predigten, welche wie jenes hier noch eine Berücksichtigung verdienen; zwei derselben führen die Ueberschrift: de Kalendis Januariis [3], die dritte hat den Titel: de christiano nomine cum operibus non christianis [4]. Es kann dahingestellt bleiben, welche Stücke davon dem Bischof Cäsarius von Arles († 543), dem hl. Eligius oder Faustinus ihren Ursprung verdanken [5]; für unsern Zweck genügt,

---

1) S. das Vorwort.

2) *S. August.* Opera omnia. Paris 1841. Tom. VI. Append. col. 1169.

3) *S. August.* Edit. cit. Tom. V. App. Serm. 129. 130. col. 2001.

4) Serm. 265. col. 2237.

5) Vergl. *Eckart*, Francia orient. Tom. I. p. 433.

daß sie dem sechsten oder siebenten Jahrhunderte angehören, sehr viel Interessantes über das Heidenthum jener Zeit in dem Frankenreiche enthalten, insbesondere aber mit großer Mißbilligung von dem „cervulum seu vitulam facere“ sprechen. Es mag seyn, daß sich hier römisches [1], celtisches und germanisches Heidenthum begegnet [2], auf jeden Fall muß die Sache sehr verbreitet gewesen seyn, da man Verbote derselben nicht nur in den Synodalstatuten von Auxerre [3] vom Jahre 578, sondern auch in den Pönitentialbüchern des Theodor von Canterbury [4] und Halitgar von Cambray [5], in dem Homiliencodex des hl. Burchard von Würzburg [6], bei Regino von Prüm [7] und Burchard von Worms wiederfindet [8]. „An diesen

---

1) Auch *Ambros.* d. interpell. Job. et Dav. Lib. II. cap. 1. n. 5. (Edit. Paris. Tom. I. col. 813) scheint die Sache anzudeuten.

2) Vergl. Grimm, Mythologie. S. 1010. Note a. E.

3) *Syn. Autissiod.* ann. 578. cap. 1. (*Hardouin.* Concil. Tom. III. col. 434.)

4) *Theodor. Cant.* Lib. poenit. c. 27. § 19. (Ancient laws and Institutes of England. p. 293). Si quis in kalendas Januarii in cervulo aut vetula vadit, id est, in ferarum habitus se communicant (*leg.* commutant) et vestiuntur pellibus pecudum, et assumunt capita bestiarum; qui vero taliter in ferinas species se transformant, III. annos poeniteant, quia hoc daemoniacum est.

5) *Halitg.* c. 6.

6) *Eckart.* a. a. O. p. 837.

7) *Regin.* d. syn. caus. et disc. eccles. Lib. I. c. 304. p. 145: Fecisti aliquid, quod pagani faciunt in Kalendis Januariis in cervulo vel vegula? Tres annos poeniteas.

8) *Burch.* Decret. Lib. XIX. c. 5.

Tagen", heißt es in der ersten jener Predigten von den Kalenden, „kleiden sich die Heiden mit Umkehr der Ordnung der Dinge in unanständige Mißgestalten"; „diese elenden Menschen, und, was noch schlimmer ist, einige Getaufte nehmen falsche Gestalten und monströse Gesichter an, worüber man zuerst sich schämen, dann aber vielmehr betrüben muß. Denn, welcher Vernünftige sollte es glauben, daß Menschen, die bei Besinnung sind, sich, indem sie den Hirsch spielen (cervulum facientes), in das Wesen von Thieren umwandeln wollen. Andere kleiden sich in die Felle ihres Viehes, Andere setzen sich Thierhäupter auf, darüber sich freuend und ergötzend, daß sie sich so in die Gestalten wilder Thiere umgewandelt haben, daß sie nicht Menschen zu seyn scheinen". „Was ist aber auch Das schändlich, daß die als Männer Geborenen Frauenkleider anziehen und in der schändlichsten Verkleidung durch Mädchenanzug die männliche Kraft weibisch machen; sie, die nicht erröthen, die kriegerischen Arme in Frauenkleider zu stecken; bärtige Gesichter tragen sie zur Schau und doch wollen sie für Weiber gelten." An einer andern Stelle wird noch der sacrilegischen Tänze gedacht, in der zweiten Predigt aber dasselbe Thema in folgender Weise behandelt: „So geschieht es, daß, während die Kalenden oder andere Albernheiten des Aberglaubens Statt finden, um thörichter Lustbarkeit willen durch die Ausgelassenheit beim Trunke und den schändlichen Gesang beim Spiel, die Dämonen gleichsam wie zum Opfer eingeladen werden." „Denn, was ist so verrückt, als durch schändlichen Anzug das männliche Geschlecht in weibliche Gestalt umzuwandeln? was so verrückt, als das Gesicht zu verunstalten und

Masken anzuziehen, vor denen selbst die Dämonen erschrecken möchten? was so verrückt, als mit ungeziemenden Bewegungen und unzüchtigen Gesängen das Lob der Laster in schamloser Ergötzung zu besingen? sich in wilde Thiere zu verkleiden, der Ziege oder dem Hirsch ähnlich zu werden, auf daß der Mensch, zum Ebenbilde und Gleichniß Gottes geschaffen, das Opfer der Dämonen werde". „Wer daher einem jener unglücklichen Menschen an den Kalenden des Januars, wenn sie in ihrem sacrilegischen Ritus mehr rasen als spielen, irgend eine Speise (humanitatem) gibt, möge wissen, daß er diese nicht Menschen, sondern den Dämonen gibt. Wenn Ihr daher ihrer Sünden Euch nicht theilhaftig machen wollet, so gestattet es nicht, daß der Hirsch oder die Kuh oder irgend ein Ungethüm (portentum) vor Euer Haus komme". In der dritten jener Predigten heißt es sodann: „Jene elenden Menschen, welche sich nicht scheuen und nicht erröthen, Tänze und Sprünge vor der Kirche auszuführen, kehren, wenn sie als Christen zur Kirche gegangen sind, als Heiden aus derselben zurück, denn jener Gebrauch zu tanzen ist ein Ueberbleibsel heidnischer Gewohnheit". Insbesondere aber werden die Christen aufgefordert, diejenigen der Ihrigen zu züchtigen, von welchen sie wahrnehmen: „daß sie noch jene höchst schmutzige Schändlichkeit mit der Hindin und dem Hirsche treiben". Eben so sagt der hl. Eligius in dem oben angeführten Buche: „Niemand begehe an den Kalenden des Januars die Abscheulichkeit und Abgeschmacktheit, daß er eine junge Kuh, einen Hirsch oder Riesen (?; jotticos) spiele".

Nirgends tritt der unmittelbare Zusammenhang dieser

Maskenspiele mit dem Heidenthume so deutlich hervor, als gerade hier, und es wird sich noch mehrmals Gelegenheit bieten, auf diese eigenthümliche Art der Verkleidung zurückzukommen.

§ 6.

Ursprünglicher Zusammenhang des Charivari mit heidnischen Lustbarkeiten.

Wendet man von den bisher geschilderten heidnischen Lustbarkeiten und den kirchlichen Verboten derselben nunmehr seinen Blick nach dem Charivari zurück, so kann man die große Aehnlichkeit, welche zwischen diesem und jenen Spielen besteht, wohl nicht verkennen. Auch von dem ganz besonderen Umstande abgesehen, daß das Charivari die Feier der zweiten Ehe verhöhnte und insofern gegen ein Sacrament der Kirche gerichtet war, mußte dasselbe seinem ganzen Charakter nach unter das kirchliche Verbot der Mummereien und den damit verbundenen Gesängen und Tänzen fallen. Das Charivari steht also durchaus nicht isolirt da, sondern im nächsten Zusammenhange mit diesen andern Lustbarkeiten, und hat daher wie sie seinen Ursprung aus dem Heidenthum genommen [1]. Es ist nicht uninteressant, diese Vergleichung

---

[1]) Sehr richtig bemerkt daher *Thiers* (Traité des superstitions, qui regardent les sacremens. Tom. IV. p. 476): c'est une observance superstitieuse et un rest de l'ancienne Idolâtrie. Dem entsprechend sagt auch (nach dem Vorgange des heil. Carolus Borromäus in *Conc. Mediol.* IV. ann. 1586. pag. 190) das Rituale von Beauvais (*Thiers* a. a. O. p. 482) ne — tumultuosas voces et strepitus concitent a profano gentilium more non abhorrentes, quas vulgo Charivaris appellant.

auch im Einzelnen zu verfolgen, um so mehr, da aus verschiedenen bisher noch nicht benützten Quellen, die erst jetzt zu Gebote stehen (S. 38, Note 1), mancher neue Aufschluß geschöpft werden kann.

Das Charivari war also ein Spiel [1]; als solches wird es überall gleich jenen andern Lustbarkeiten bezeichnet, welche wie dort ein Abbas juvenum und Haberfeldmaister ein Abbas laetitiae [2] ordnete. Die Synodalstatuten von Langres vom Jahre 1404 drücken sich über jene Eigenschaft des Charivari pleonastisch sogar dahin aus: neque ludant in ludo, quod dicitur Charivari [3]. Man ist daher berechtigt, den lateinischen Ausdruck: Charivarium facere durch: „das Charivari treiben" zu übersetzen. Demgemäß scheint auch die Ausdrucksweise: „Einem oder Einer das Haberfeld treiben" der andern: „Einen oder Eine ins Haberfeld treiben" vorzuziehen zu seyn. Das Haberfeld ist aber ein Spiel, welches getrieben wird, und jener andere Ausdruck möchte wohl erst in Aufnahme gekommen seyn, als man die wahre und ursprüngliche Bedeutung zu mißkennen angefangen hatte. Wenn sich an ein solches Mißverständniß eine Gewohnheit anschloß, daß man wirklich Personen in ein Haberfeld trieb, so dürfte dieß in eine Kategorie

---

1) Dahin gehört auch der an der Ilm gebräuchliche Ausdruck Leut-Ausspielen. S. Schmeller, bayrisches Wörterbuch. Thl. 3. S. 561.

2) In England hieß er Abbot of Misrule and Unressoun. S. *Hampson*, Medii aevi Kalendarium. Vol. 1. p. 117.

3) *Stat. syn. Eccl. Ling.* ann. 1404. de ludis prohibitis. (bei *Thiers*, a. a. O. p. 476).

damit zu stellen seyn, daß man in das Stadtwappen von Füßen (Ad fauces) drei Füße gesetzt hat [1].

Die Hauptsache bei dem Charivari war die Mummerei, wie bei allen jenen andern Spielen; das Larvas facere seu carivaria der Synodalstatuten von Amiens und die Monstra larvarum in denen von Nantes, die falsa visagia und die larvatae facies, die Entstellung des Gesichts beim Haberfeld und die sordidatio faciei (S. 21), alles Dieß stimmt vollkommen zusammen. Die Masken werden aber in den vorhin erwähnten Statuten von Langres geradezu für die Verkleidung in die Gestalten heidnischer Gottheiten erklärt; es heißt daselbst nach den angeführten Worten: in quo (ludo) utuntur larvis in figura daemonum. Bei allen jenen Spielen fanden aber solche Verkleidungen theils in die Gestalten der Götter, theils in die ihnen geweihten Thiere Statt, die selbst wieder für die Repräsentanten jener galten, wie man im Mittelalter Erscheinungen des Teufels in Gestalt eines Bockes oder einer Katze annahm [2]. Der Thierverkleidungen ist oben (S. 31) ausführlicher gedacht worden, und es dürften gerade in dieser Hinsicht die Spiele mit dem Hirsche und der jungen Kuh (S. 40), die auch in den turpia joca cum urso et tornatricibus beim Regino ihren Anklang haben, besondere Beachtung verdienen. Ein bedeutsamer Zug ist der, daß der Verfasser jener zweiten, dem hl. Augustinus irrig zugeschriebenen Predigt, es den Christen an's Herz legt, sie sollten den Heiden bei ihren Vermummungen keine Speise

---

[1]) Eine andere Erklärung s. jedoch unten § 8.

[2]) Grimm, deutsche Mythologie. S. 1018. 1019.

geben und den Hirsch und die junge Kuh nicht vor ihr Haus kommen lassen. Es weist auch dieß auf einen Umzug hin, bei welchen man vor den einzelnen Häusern still hielt, um das Spiel zu treiben, den Reigen und Gesänge aufzuführen [1]; ähnlichen Bezug möchte auch das oben (S. 21) erwähnte Verbot der Olmützer Synode vom Jahre 1342 haben, welche den Priestern untersagte, die Mimen von den Hochzeiten zu sich kommen zu lassen. Jenes Stillehalten vor den einzelnen Häusern hat aber ursprünglich offenbar den Sinn, die Bewohner derselben zur Theilnahme aufzufordern und zwar in der doppelten Weise, daß sie Speisen und Getränk (nachmals auch Geld) zum Opfer hergaben und selbst mitmachten; ein bloßes Zusehen vom Fenster aus war wohl schwerlich gestattet, sondern es wurde Jeder hineingezogen und mußte mitspielen und tanzen, wie ja in Schweden noch heute die Sage von den heidnischen Tänzen und Reigen geht, daß alle Zuschauer „von der Wuth ergriffen und in den Tanz fortgerissen wurden" [2]. Eben hieher gehört aber auch wohl der Ausdruck Kuetreiben, unter welchem das Charivari im Lungau vorkommt, und sollte nicht auch in unserm Blinde-Kuhspiel eine Erinnerung an das vitulam facere liegen, wie ja das Pfänderspiel das Gedächtniß der altgermanischen

---

1) Im Mittelalter kam es auch vor, daß man an einzelnen Orten das Charivari allen verwittweten Personen, welche sich seit einer bestimmten Frist verheirathet hatten, auf einmal brachte. Vergl. *Inn. Cironii,* Paratitla in quinque libros decret. IV. 21. § 6. p. 423.

2) Grimm, a. a. O. S. 1009.

Gerichtssitzung bewahrt. Aber auch von andern Thiermasken hat sich Kunde erhalten. Von Schweden erzählt Olaus Magnus, daß bei den Maskeraden sich Jeder nach seinem Stande vermumme, insbesondere aber setzten die Metzger sich gehörnte Ochsenhäupter und Ziegenköpfe auf, wobei sie zugleich den Lauten dieser Thiere nachahmten[1]. Außerdem erwähnt er eines merkwürdigen Gebrauches seiner Landsleute bei ihren Trinkgelagen; man trinke aus Gefäßen, die mit Hirschgeweihen versehen seyen, und es sey höchst wunderbar, den einer Heerde von Hirschen vergleichbaren Zug der Diener zu sehen, wenn diese die Humpen zu den Tischen hintrügen. Es hat den Anschein, als ob dieser Zug selbst zu der Feierlichkeit des Gelages gehört habe, allein mit dieser Ceremonie begnügte man sich nicht, sondern die Trinkgenossen setzten sich — wie Olaus Magnus sagt, um ihre Nüchternheit zu zeigen — die gehörnten Trinkgefäße auf das Haupt und tanzten den Reigen im Kreise herum[2]. Offenbar

---

1) *Olaus Magnus*, de gentium septentrionalium variis conditionibus. Lib. XIII. c. 42. *De Personatis seu Mascharis.* — Fatuorum turba diversitate formarum furit et insanit, praecipue tempore Bacchanalium societatum, quo unicuique juxta suam conditionem pulchrius fore videtur in suo genere insaniendum: ut laniones in cornutis bovum, caprarumque capitibus voce eorum simulata, vel suillo grunnitu.

2) *Olaus Magnus* a. a. O. cap. 37. *De ritu bibendi septentrionalium populorum.* — Videntur in mensa quasi coronati sedere ac tali forma vasis potare (es befindet sich nämlich in der Baseler Ausgabe von 1567 eine Abbildung), quod forsan inexpertis generare posset admirationem. Sed mirabilius esset longo ordine intueri ministros quasi cornu-

steckt in diesen Dingen noch so Manches von dem cervulum seu vitulam facere, wie daran auch die niedlichen Abbildungen erinnern, welche Strutt [1] aus dem vierzehnten Jahrhunderte, aus der Zeit König Edwards III. mittheilt, unter denen wieder der Bull, der Hirsch und der Bock [2] als Masken hervortreten. Auf einem andern Bilde, welches einem Manuscripte der Bodlejanischen Bibliothek vom Jahre 1344 entnommen ist, befinden sich Possenreißer unter der Maske des Hirsches, des Bockes und des Hundes [3]. Sollten mit diesen Thierverkleidungen und jenen Gebräuchen, die auf die Theilnahme an dem (Opfer-) Spiel hindeuten, nicht auch Ausdrücke, wie: „Einem Hörner aufsetzen" (was sich bekanntlich auf Hirschgeweihe bezieht), „Einen ins

---

torum cervorum pastores gregatim incedere, ut ea vasa cereali liquore repleta, propinent conviviis. Sed neque his contenti caerimoniis, etiam contendunt monstrare sobrietatem, ut vasa tam alta repletaque nudo capiti superposita, choream gyrando reducant: similiter et alia vasa manibus utrisque allata, vino, cerevisia, medone, aut mulso vel musto repleta, convivantibus ad aequales haustus exhibeant epotanda.

1) *Strutt*, Glig Gamena Angel-Theod or The Sports and Pastimes of the people of England. Lond. 1801. Pl. XVI. p. 124. — Vergl. *Hampson*, a. a. O. p. 116.

2) Auch Esel und Hase sind dabei.

3) *Strutt*, a. a. O. Pl. XXV. p. 190. Die in ihrem Ausgange so unglückliche Maskerade, welche König Karl VI. von Frankreich bei Gelegenheit der Verheirathung einer Hofdame veranstaltete (*Froissart*, Chronique IV. 52) gehört nicht hieher. Der König und fünf Andere hatten sich gepichte, eng anliegende Kleider angezogen und sich dann in Haaren herumgewälzt, so

Bockshorn jagen oder treiben", im Zusammenhange stehen?[1] —

Nächst der Vermummung kommt bei allen jenen Spielen Gesang und Tanz in Betracht. Daß jener auch bei dem Charivari nicht gefehlt habe, braucht nach den obigen Zeugnissen nicht mehr hervorgehoben zu werden, aber auch der Tanz fand hier seine Stelle. Noch ein Rituale der Kirche von Mans vom Jahre 1662 vergleicht die Ausschweifungen beim Charivari mit denen der Corybanten und Cureten[2], und Graverol (bei *Menage*, Dictionaire étymologique de la langue

---

daß sie ganz zottig gleich Bären erschienen; der Gedanke war bei jenem Könige nicht befremdend. Die Neugierde des Herzogs von Orleans, der einem jener fünf, die sich einander angefaßt hatten, mit einer Fackel zu nahe kam, kostete vieren derselben das Leben. *Strutt*, a complete view of the dress and habits of the people of England. Vol. II. p. 308. gibt eine Abbildung zweier jener Unglücklichen.

[1]) Auffallend ist die Beziehung des Hörneraufsetzens auf den Ehebruch; wie bei uns an den Hirsch, so knüpft sich diese Idee in Italien an den Bock. S. *Egid. Menagio*, Le Origini della lingua Italiana s. v. Becco. 3. Per Becco cornuto. La *Crusca*: Becco, diciamo a chi lascia giacere altrui con la propria moglie, perchè questo animale di cio non se ne adira, sì come gli altri; *Andr. Alciat.* (Parerghi. VIII. 5): Nos vulgo id hominum genus, quibus uxores sunt impudicae, hircos appellare solemus; quod hirci zelotypia non afficiantur, vel quod eos uxores tanquam hircosos aversantur. — Ließe sich die Sache dadurch erklären, daß die Frau, die dem Manne die Hörner aufsetzt, damit er Hirsch oder Bock spiele, um so ungehinderter während des Unfugs des Maskenspiels die Ehe brechen kann?

[2]) Bei *Thiers*, a. a. O. p. 483.

française s. v. Charivari) spricht von den dances lascives des Corybantes, qu'on imite souvent en faisant le charivary.

Die Gesänge und Tänze bei allen diesen Spielen, und insbesondere beim Charivari, waren aber durchaus obscön; um nicht schon Gesagtes zu wiederholen, mögen zur Bestätigung nur noch einige Angaben aus den Quellen hinzugefügt werden. Die Synodalstatuten von Troyes vom Jahre 1529 nennen das Charivari: ludum turpem et nocivum et bonis moribus contrarium [1], und die von Lyon vom Jahre 1566 reden von den vermummten Leuten, die in großer Zahl einhergehen und was sich Schändliches und Unehrbares nur ersinnen lasse, verüben [2] (larvati magno in numero incedentes — et quidquid turpe inhonestumque excogitari potest, perpetrantes). Es wurde oben die Frage aufgeworfen (S. 10), ob auch Weiber an diesem Spiele Theil genommen hätten? allerdings läßt sich dieß vermuthen, da sie bei jenen andern Lustbarkeiten nicht fehlten. Allein wenn es auch nicht der Fall war, so erschienen doch Männer in Weiberkleidern und es werden auch hier die turpia joca cum vitula, die wohl auf sehr unanständige Weise herumgezerrt wurde, eben so Statt gefunden haben, wie bei andern Spielen [3] mit dem Bären und dem Hirsch.

---

[1]) *Stat. syn. Eccl. Trecens.* bei *Thiers* a. a. O. p. 479.

[2]) *Stat. syn. Eccl. Lugdun.* de injuriis, quae secundo nubent. fiunt. (bei *Thiers* a. a. O. p. 479).

[3]) Dem Worte Spiel selbst liegt der Begriff der Obscönität nicht sehr fern. Vergl. Schmeller, bayrisches Wörterbuch III. 561.

Die zuletzt erwähnten Synodalstatuten von Lyon geben aber zugleich einen Begriff von dem Grade der Ausschweifung, bis zu welchem man sich bei dem Charivari hinreißen ließ. Man warf allerhand übelriechende Medicamente und todte Thiere vor das Haus der sich zum zweiten Male Verheirathenden; auch zündete man Feuer an, dessen Qualm Gestank verbreitete. Nicht minder bediente man sich, wie die Synodalstatuten von Grenoble vom Jahre 1690 bekunden [1], des Feuergewehrs, um den Lärm zu vermehren, wie ja dasselbe schon oben beim bayrischen Haberfeld berichtet wurde.

Dieser ganz fürchterliche Lärm, der ebenfalls zur Charakteristik des Charivari gehört, erinnert aber so unwillkürlich an das „wilde Heer", daß auch Schmeller, indem er das Haberfeld beschreibt, eben diesen Ausdruck wählt, um dadurch die Größe des Spektakels genügend zu bezeichnen. Sollte aber die wilde Jagd, der Umzug Wuotans oder des ihn repräsentirenden bergentrückten Helden Karls des Großen (S. 30. S. 34) nicht vielleicht wirklich in dem bayrischen Charivari eine Spur zurückgelassen haben? Auf den Ausdruck Haberfeld, der an Wuotans Roß erinnern könnte (S. 20), möge hier einstweilen kein Gewicht gelegt werden, aber sehr bedeutend und kaum zurückzuweisen ist ein anderer Fingerzeig: wenn man fragt, wo denn die plötzlich verschwundenen Haberfeldtreiber geblieben seyen? erhält man die Antwort: Zum Kaiser Karl in den Untersberg sind sie gefahren (S. 17).

Als Resultat der bisherigen Untersuchung stellt sich

---

[1]) Bei *Thiers* a. a. O. p. 484.

also heraus: daß das Charivari von den übrigen heidnischen Lustbarkeiten, die in Mummereien, Tänzen und Gesängen bestanden, seinem ganzen Wesen nach durchaus nicht verschieden, ja für die ältere Zeit nicht einmal für eine besondere Art derselben anzusehen ist, oder — wenn man sich etwa darunter die heidnischen Hochzeitsfestlichkeiten denken will, so ist ihm doch wohl jede besondere Beziehung zur zweiten Ehe abzusprechen; überhaupt aber möchte ursprünglich darin nicht eigentlich die Absicht des Hohnes gelegen haben. Demgemäß bedarf nunmehr die Frage: auf welchem Wege historischer Entwicklung das Charivari seinen ursprünglichen Charakter geändert und sich namentlich an die zweite Ehe als ein böswilliger Spuk angehängt habe? einer näheren Erörterung.

§ 7.

Umgestaltung des Charivari zu einem höhnenden, insbesondere gegen die zweite Ehe gerichteten Spiele.

Bestand das Wesen des Charivari ursprünglich auch nicht in einer Verspottung, so war es doch von jeher eine Lustbarkeit, die, als zu dem heidnischen Gottesdienste gehörig, wenigstens sehr leicht zu den gröbsten Ausschweifungen führen konnte. So lange indessen das Heidenthum Bestand hatte, mochten selbst die Vermummungen, Reigen und Gesänge durch ihre unmittelbare Beziehung auf die Gottheit noch von einem gewissen Grade religiöser Begeisterung getragen werden. Seitdem aber jenes vor dem Christenthume allmählig wich, mußten alle diese Festlichkeiten, zumal bei der ihnen inwohnenden Rohheit, nicht nur ein Gegenstand der kirch-

lichen Gesetzgebung, sondern auf so lange auch der Verachtung bei den Christen werden, als ihrer Religion das Heidenthum noch als Gegensatz gegenüber stand. Wenn jetzt eine Schaar von Heiden einem Christen vor das Haus zog, einen solchen corybantischen Reigen aufführte und ein Maskenspiel mit Larven der Dämonen und Thiere begann, so lag darin eine große Beleidigung. Es schloß ein solcher Besuch offenbar die Aufforderung an den Heimgesuchten in sich, an dem Spiele Theil zu nehmen, was bei jenem Gegensatze eben so viel hieß, als der Christ solle sich etwa auch einen Hirschkopf mit Geweih aufsetzen oder ein Bocksfell mit Hörnern anziehen und Opferspeise hergeben und sich auf diese Weise götzendienerischer Handlungen schuldig machen (S. 41); ja die Beleidigung konnte weiter bis zu Gewaltthaten gehen, indem man jenen zu allen diesen Dingen nöthigte, ihm auf diese Weise Hörner aufsetzte oder ins Bockshorn trieb. Es lag hierin eben so wohl ein Hohn gegen das Christenthum, als gegen die Person, der man eine solche Theilnahme aufdrang. Nachdem jedoch die Kirche zum Siege gelangt war, jene Lustbarkeiten aber, von ihrer ursprünglichen Basis getrennt, dennoch fortbestanden, so fiel auch ihr beleidigender Charakter im Allgemeinen hinweg, und erhielt sich nur in denjenigen Fällen, wo in der Handlungsweise einzelner Personen sich ein besonderes Motiv zur Neckerei oder zum Spotte bot; ein solches schien aber ganz vorzüglich in der Eingehung einer zweiten Ehe zu liegen.

Gelang es der Kirche überhaupt nicht, alle diejenigen Lustbarkeiten, welche einen heidnisch-religiösen Ursprung hatten, zu beseitigen (S. 33), so mußte dieß

ganz besonders bei der Ehe schwer fallen, da diese von jeher mit vielen Feierlichkeiten umgeben war, und die Kirche selbst wegen der Gefahr der Bigamie die öffentliche Erklärung des Ehebündnisses forderte. Es dauerten aber hiebei noch lange allerlei heidnische Gebräuche fort, wie insbesondere das Stoßen und Schlagen des Bräutigams [1] oder der Zeugen beim Ringewechseln [2], sowie das Minne-Trinken der Neuvermählten in der Kirche unmittelbar nach der Copulation [3]. Ueberhaupt aber gab die feierliche Heimführung der Braut durch die Straßen des Ortes zu mancherlei Unfug die Veranlassung, wovon ein Beispiel schon oben aus einem Avignonesischen Synodalstatut (S. 4) angeführt worden ist. Allein so roh und unanständig diese Dinge auch waren, und so sehr die hohe sacramentalische Würde der Ehe durch manchen lasciven Gesang verletzt wurde,

---

1) *Conc. Colon.* ann. 1536. P. VII. cap. 47. (*Harzheim,* Concil. VI. 289).

2) Vergl. *Olaus Magnus.* a. a. O. Lib. XIV. cap. 9. p. 552. Nec silendum est, quod sub ipsa annuli impositione dorsotenus pugno se astantes impetunt, ut actum corroborent.

3) *Conc. Mediol.* I. ann. 1565. (Edit. Mediol. 1599. p. 39). Tit. *Quae ad sacramentum matrimonii pertinent.* Usum illum in ecclesia bibendi et fragendi cyathi et alia id generis, quae indecore fiunt, cum aliqui matrimonio junguntur, amplius ne adhiberi patiantur. S. *Thiers* a. a. O. p. 474, welcher sich dabei auf einen jüdischen Gebrauch bezieht; allein viel wahrscheinlicher ist es das heidnische Minnetrinken, an dessen Stelle der sogenannte Johannessegen getreten ist. S. *Ritual. Bamb.* p. 192. — Stapf, Pastoralunterricht über die Ehe. Sechste Auflage. S. 371. Vergl. Grimm, Mythologie. S. 54.

so trug dieß Alles doch nicht den Charakter des Hohnes und Spottes gegen die zur Ehe schreitenden Personen an sich, sondern es war dieß eben nur ein Ueberbleibsel altheidnischer Hochzeitsfeierlichkeiten als solcher. Auch das Malprofiech (S. 37) erinnert an jenes Geld, womit sich die friesische Braut den Eintritt in das Haus ihres Mannes erkaufen mußte [1]. Die kirchlichen Verbote halfen auch dagegen wenig, und wirkten sie für andere Fälle, so wurde doch die aus einer andern Pfarrei hineinheirathende Braut gebrandschatzt [2]. Auf welchen besondern Fall sich König Aistulfs Gesetz [3]: man solle keine Braut auf ihrem Zuge mit schmutzigem Wasser und Unrath beschütten, bezieht, ist nicht ersichtlich; der langobardische König fand sich zu diesem Verbote bewogen, weil er vernommen, daß außer dem vorliegenden Falle derselbe Unfug auch an andern Orten vorgekommen sey. Der Exceß ist arg genug, um der Vermuthung Nahrung zu geben, die arme Braut, welche mit ihren Paranymphen und Trutanen [4] (nach der Glosse Joculatores) einherzog, sey eine Wittwe gewesen [5].

Auch für Italien würde dieser Fall der Verhöhnung der sich wieder verheirathenden Wittwe keineswegs isolirt dastehen, wie dieß schon oben bei Erwähnung der Scam-

---

1) *Siccama* ad Leg. Frision. Tit. 9.

2) Verschiedene französische Ritualien wiederholen das Verbot hiergegen, welches sich schon in *Conc. Mediol.* IV. ann. 1586. Tit. *Quae pertinent ad matrimonium* p. 190 findet.

3) *Aistulf.* Leg. 6. (*Lombard.* I. 16. 8.).

4) S. *Du Cange*, Glossarium s. v. Trutanus.

5) *Westphalen* in der unten S. 59 angeführten Abhandlung erklärt das Gesetz geradezu für ein Verbot des Charivari.

panata [1] bemerkt wurde (S. 13); es lassen sich dazu noch mehrere andere Beispiele anführen. Rochus de Curte [2] († nach 1515) berichtet von der zu Pavia herrschenden Gewohnheit, die zur zweiten Ehe schreitenden Personen mit Gelderpressungen und anderweitig zu belästigen; Gleiches bemerkt Johannes Nevizanus [3] († 1540), welcher das Charivari Sabramati nennt; er stimmt mit jenem in dem sehr merkwürdigen technischen Ausdrucke überein: das Geld werde gefordert pro pelle sponsae. Eben so sah der heilige Carolus Borromäus [4] sich genöthigt, auf seinem vierten Provinzial-Concilium den Straßenunfug bei Gelegenheit der zweiten Ehe zu verbieten. Gleiches that Bischof Philipp Sega von Piacenza [5] auf seiner Synode vom Jahre 1589. Daß aber auch an einigen norddeutschen Orten — um auch dieses nachträglich zu erwähnen — die Excesse bei der Wiederverheirathung der

---

1) S. *Le Politi*, Dizionario Italiano (bei *Menage*, Dictionaire etymologique s. v. Charivari angeführt), s. v. *Scampanata:* Lo strepito di campanacci o d'altri strumenti, che fanno contadini alle vedove quando si rimaritano. — S. auch *Farinac.* Pract. crim. P. III. p. 105. § 93.

2) Tract. d. consuetudine. in Cap. *Cum tanto.* n. 23. Non valet consuetudo in praejudicium matrimonii. Hoc est contra quandam consuetudinem pravorum juvenum praecipue hujus civitatis Papiae, qui cogunt transeuntes ad secunda vota, ut solvant certum quid, et plerumque magnas faciunt molestias, dicentes, se id exigere pro pelle sponsae. Edit. Lugd. 1525.

3) Sylva nuptialis. II. 34. fol. 57.

4) *Conc. Mediol.* IV. ann. 1586. it. cit. p. 190.

5) *Syn. Piacent.* ann. 1589. Tit. *de sacr. matrim.* p. 154.

Wittwen so arg gewesen seyn müssen, daß sie ein ernstliches Einschreiten der Obrigkeit nach sich zogen, beweist die Lübische Kleider-, Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnißordnung vom Jahre 1462, welche in ihrem vierzehnten Artikel verbietet[1]: De Wedewen by der Brutlacht nicht tho höhnen, nach en Grael mede Schalmeyen vor de Döre tho make, by Pene des Rades. Bei der hier angedrohten Strafe ist aber wohl nicht gleich an das Radebrechen, sondern vielmehr an eine durch den Rath arbiträr zu bestimmende Buße zu denken[2].

Um nun aber auf den eigentlichen Grund der Mißachtung der zweiten Ehe einzugehen, so möge nur beiläufig an die Aeußerung des Tacitus[3] erinnert werden, welcher von den Deutschen sagt, daß sie die Wiederverheirathung nicht gerne sahen. Diese Behauptung, welche der ernste Römer in seiner edlen Weise weitläuftiger ausführt, erscheint jedoch sehr zweifelhaft. Es gab in heidnischer Zeit Fälle, wo man sogar gern Wittwen heirathete[4]; auch andere Nachrichten, welche Tacitus über die Eingehung der Ehe gibt, z. B. es hätten bei einer solchen Gelegenheit keine Gastmähler Statt ge-

---

1) S. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen. (Lübeck 1769). S. 564.

2) Vergl. Lüb. Stadtr. Buch 4. Tit. 4. § 3.

3) *Tacit.* Germ. c. 19.

4) Bei den Angelsachsen war die Ehe mit der Stiefmutter und Bruderswittwe sehr häufig; der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß in einem solchen Falle für die Frau kein Kaufgeld bezahlt zu werden brauchte. S. Angelsächsische Rechtsgeschichte. Note 85 u. 372.

funden, sind offenbar ungegründet. Die wahre Ursache jener Mißachtung ist die Stellung, welche die zweite Ehe nach der kirchlichen Ordnung einnahm. Allerdings hatte die Kirche die Strafe der Infamie aufgehoben[1], mit welcher das römische Recht die Wittwe bedroht[2], wenn sie innerhalb des Trauerjahrs sich wieder verheirathet, dennoch aber mißbilligt sie die zweite Ehe, indem sie mit dem Apostel[3] von ihr abräth, und mit dem heiligen Ambrosius[4] und andern Kirchenvätern[5] in ihr ein Zeichen der Unenthaltsamkeit findet[6]. Sie sprach ehedem diese Mißbilligung auf eine dreifache Weise aus, indem sie Diejenigen, welche eine solche Ehe eingegangen waren, auf ein oder mehrere Jahre einer Kirchenbuße unterwarf[7], einer solchen Ehe die Benediction verweigerte[8] und den Mann, welcher zweimal verheirathet ge-

---

1) Cap. *Super illa*. 4. Cap. *Cum secundum Apostolum*. 5. X. d. sec. nupt. (IV. 21).

2) L. 1. Cod. d. sec. nupt.

3) I. *Cor*. VII. 40.

4) *Ambros*. Lib. d. viduis. cap. 12 sqq. (Edit. Paris. 1845. Tom. I. P. I. col. 256). Epist. 63. ad Vercell. n. 22. col. 1196.

5) Vergl. v. Moy, Geschichte des christlichen Eherechts. S. 112.

6) Can. *Hac ratione*. 9. C. 31. Q. 1. Ueber diesen Canon vergleiche *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. III. (Tom. IV. p. 188.).

7) Conc. *De his* 8. C. Q. cit. — *Theod. Cant*. Lib. poenit. cap. 17. § 10 p. 283.

8) Can. *De his*. cit. §. *Presbyterum*. 1. — Cap. *Capellanum*. 1. Cap. *Vir autem*. 3. X. d. sec. nupt. (IV. 21.). — S. *Ciron*. Paratitla. h. t. p. 422. — Vergl. auch *Sanchez* de ma-

wesen war, als irregulär von den Weihen zurückwies [1]. Jene zuerst erwähnte Strafbestimmung blieb nur in der orientalischen Kirche praktisch, die beiden andern Nachtheile sind aber bis auf den heutigen Tag das gemeingeltende Recht [2]. Da die weitere Ausführung dieses Gegenstandes nicht hieher gehört, so möge nur noch so viel bemerkt werden, daß das Verbot der Benediction sich häufig auf den Fall beschränkt, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, wie es denn auch dieser Fall von jeher war, welcher die größere Mißbilligung Seitens der Kirche fand.

Aber auch nach weltlichem Rechte schloßen sich an die zweite Ehe, insbesondere in Betreff der Güterverhältnisse, mancherlei juristische Nachtheile an, deren Johannes de Garonibus in seinem Buche de secundis nuptiis [3] im Ganzen sechsundsiebenzig aufzählt. Es ließen sich dieselben auch noch um mehrere deutschrechtliche vermehren; unter vielen andern gehörte dahin z. B. der in mehreren sächsischen und mecklenburgischen Städten vorkommende Gebrauch, daß die sich wie-

---

trimonis. Lib. VII. disput. 82. n. 11. sqq. (Edit. Lugd. 1690. Tom. II. p. 271).

1) Kirchenrecht. Bd. 1. S. 507. u. ff.

2) Um ein Beispiel eines ausdrücklichen Gesetzes aus nicht sehr entfernter Vergangenheit anzuführen, möge verwiesen werden auf *Syn. Ascul.* ann. 1718. cap. 12. § 2. p. 56. Et meminerint Parochi vetitam esse benedictionem secundarum Nuptiarum, licet unus ex Contrahentibus nunquam Matrimonii vinculo adstrictus fuerit.

3) Mit andern diesen Gegenstand betreffenden Schriften unter dem Titel Tractatus de secundis nuptiis zusammengedruckt: Colon. 1600.

derverheirathende Wittwe an den Rath den sogenannten Bocksbeutel[1], einen Sack ohne Naht mit einer kleinen Geldsumme, entrichten mußte. Nahm nun die zweite Ehe diese Stellung ein, so war es sehr natürlich, daß gerade hier die alte Gewohnheit des Maskenspiels sich am allerwenigsten unterdrücken ließ, sondern jenen wahrhaft höhnenden Charakter annahm; hier, wo sich die Kirche auf eine höchst auffallende Weise zurückzog und ihre segnende Hand nicht über die Ehegatten ausstreckte, hielt man sich für um so mehr befugt, seinem Muthwillen freien Lauf zu lassen. —

Man darf sich daher nicht wundern, daß Johannes de Garonibus sogar auch das Charivari zu den Rechtsnachtheilen der zweiten Ehe zählt[2]. Die Sitte, obgleich eine höchst verwerfliche, war in manchen Gegenden Frankreichs so tief eingewurzelt, daß es sogar vorgekommen seyn soll, daß die Gerichte die Neuvermählten verurtheilt haben, die Kosten eines ihnen gebrachten Charivari's zu bezahlen[3]. Die französische Rechtsgelehrsamkeit

---

[1]) Es mag dahingestellt bleiben, ob die Erklärung dieses Wortes durch „Buchbeutel" (der Beutel, der das Contobuch der Frau enthält) richtig sey. Vergl. *Westphalen*, de consuetudine ex sacco et libro in Germania, sigillatim in Megalopoli tractatio. (Rostoch. 1726.). § 26. sqq. p. 118. § 34. p. 174. — *Dondorf*, Lex Hiddae de sacco sine sutura, vom Beutel ohne Naht. Lips. 1719. — *J. G. Heineccius*, Antiquit-Germ. Tom. III. p. 182. — Desselben Elementa jur. Germ. Tom. I. p. 186.

[2]) *Joh. d. Garon.* a. a. O. Poena 35. p. 559.

[3]) S. *Merlin*, Répertoire universel et raisonnée de jurisprudence. (Paris 1807.) Tom. II. p. 207.

erklärte sich aber schon seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts mit dem Doctor fundamentalis Johannes Faber[1], an welchen sich Bartholomäus v. Chassaneo[2] († 1542) und Gregorius Tholosanus[3] († 1595) anschlossen, auf's Entschiedenste gegen eine solche aller guten Sitte zuwiderlaufende Gewohnheit, und gewährte den durch das Charivari Heimgesuchten eine Injurienklage. Auch die Praxis nahm dieß auf, und die Parlamente erließen eine Menge diesen Gegenstand betreffender Arrêts[4]; noch vorhandene Plaidoyers, namentlich eines von Bouchin[5] vom Jahre 1620, welches sich in großer Ausführlichkeit mit vielen Citaten aus den Classikern über die Thorheit verbreitet, eine zweite Ehe einzugehen, nachdem man die Last einer Ehe schon getragen, lassen einen interessanten Blick in die Vertheidigungskunst jener Zeit thun. Trotz allen Verboten haben die Charivaris aber dennoch bis in's vorige Jahrhundert fortgedauert; ihr Andenken hat auch das oben (S. 8) erwähnte Theaterstück von D'Ancourt bewahrt[6]. Die Fabel desselben ist die, daß eine thörichte

---

1) Comment. ad Instit. Tit. De injuriis. § 1: Qui faciunt alicui le Charivari propter consuetudinem non excusantur, cum fit contra bonos mores. Vergl. oben S. 55 Note 2.

2) Consuet. Ducat. Burgund. (Francof. 1673). Rubr. 6. des enfans de plusieurs lictz. col. 836.

3) Syntagm. (Francof. 1581.) Lib. 38. cap. 4. n. 3. p. 446.

4) *Aufrer.* Capell. Tholos. decis. 140. — S. auch *Menage*, Dict. etymol. s. v. Charivari. — *Thiers* a. a. O. p. 486.

5) *Merlin*, a. a. O..

6) Dasselbe ist mir nunmehr zu Handen gekommen in der Ausgabe: Les Oeuvres de Mr. *Dancourt*. Tom. 3. à la Haye. 1706.

alte Wittwe sich genöthigt sieht, in die Verheirathung von Tochter, Nichte und Kammerjungfer einzuwilligen, weil sie ihren Plan, ihren einfältigen Gärtner zu ehelichen, vor der Zeit verrathen sieht; ihr wird darauf von den Bewohnern des ihrem Landsitze benachbarten Dorfes ein Charivari, jedoch nicht gerade auf eine sehr tumultuarische Weise, gebracht.

§ 8.

Die technischen Bezeichnungen der Katzenmusiken.

Unter den verschiedenen Ausdrücken, mit welchen in den einzelnen Ländern die Katzenmusiken bezeichnet werden, sind Scampanata, Cencerrada und Marrowbones and cleavers theils aus sich selbst verständlich, theils haben sie schon oben (§ 3) ihre Erläuterung gefunden. Auch das Wort Haberfeld scheint keine Schwierigkeit zu bieten, sobald es, was freilich am Nächsten liegt, wirklich ein Feld bedeutet, auf welchem Haber wächst. Aber wenn dieß auch der Fall ist, so ist dennoch die Ursache, warum das Spiel so genannt wird, nicht völlig klar; daneben liegt aber noch die Möglichkeit vor, daß es auch einen andern Sinn habe.

Ganz besonders ist aber das Wort Charivari der Gegenstand der allerverschiedenartigsten Deutungen geworden, die sogar bis in das chaldäische Sprachgebiet hineingestreift haben. Eine Zusammenstellung vieler dieser Erklärungen findet man bei *Menage*, Dictionaire etymologique de la langue française [1]; das chaldäische

---

[1]) Nouvelle Edition, par *A. F. Jault*. Paris 1750. 2 Voll. fol.

Wort, welches man hieher gezogen hat, ist charipot, in der Bedeutung von ignominia. Aus dem Griechischen hat man schon viele verschiedene Ableitungen versucht, namentlich von: καρηβαρεῖν (den Kopf hängen lassen); von χάλυψ (Stahl) und dem damit verwechselten χαλύβη, dem man die Bedeutung von σεῖστρον, einer beim Gottesdienste der Isis gebräuchlichen Klapper gegeben hat; von καταβρίζειν, dessen Bedeutung „einschlafen" man mit der dem Worte völlig fremden „sich über einen lustig machen" vertauscht hat; endlich von κάρυον (Nuß), dem man auch wohl das hesychische βαράχειν (Lärm machen) anhängen wollte. Die Herleitung von κάρυον verdient deßhalb eine besondere Erwähnung, weil ihr auch Du Cange[1] nicht ganz abgeneigt ist. Dieser bringt das Wort mit einem in der Normandie gebräuchlichen Ausrufe, durch welchen das Volk zur Verhöhnung gegen die Steuerbeamten auffordert, in Verbindung, und zieht eine Stelle des Servius[2] herbei, um für Caria die Bedeutung „Lärm", „Aufstand" zu begründen. Indem Menage auch noch des Wortes Capramaritum des Johannes de Garonibus als einer etymologischen Erklärung von Charivari gedenkt, schließt er mit den Worten: „En un mot, l'étymologie du mot de charivari m'est tout-à-fait inconnue."

---

[1]) *Du Cange* s. v. Caria. 2.

[2]) Tradit *Serv.* in *Virgil.* Ecclog. 8. in nuptiis ideo spargi nuces, ut rapientibus pueris fiat strepitus, ne puellae vox virginitatem deponentis possit audiri.

Zuversichtlicher ist Huydekoper[1]; nachdem er Schurrimurri und Carimara als ein Allerhand verschiedener Sachen, insbesondere von Meubles[2], carinare in dem Sinne von „schelten", „in Scheltworte ausbrechen" und des jüngern Ekkehard: „karinas tot ferre non potero"[3] angezogen hat, fährt er fort: „Hierto behört buite bedenkinge het Fransche Charivari, 't welk den Geleerden zo veel vruchtelozen arbeids gekost haeft." In dem Zusammenlaufen von allerhand Volk habe — so fährt er fort[4] — das Charivari große Uebereinkunft mit dem Carimara und Schurrimurri; dazu kämen dann aber noch die allerärgerlichsten und zügellosesten Worte, und hierin scheint er das carinare zu vermuthen.

Das schwierige Problem zu lösen: das Wort Charivari genügend zu erklären, maße ich mir nicht an, sondern muß dieß den Sprachforschern vom Fache über-

---

1) Reimcronik van Melis Stoke. II. 142.

2) Siehe über dieses Wort *Menage*, Dict. etym. s. v. Carimara.

3) *Ekkeh.* IV. Cas. S. Galli. cap. 14. (*Pertz*, Monum. Germ. hist. II. 136).

4) Wörtlich: Maar wat betekende het? Voore erst eene vergadering van sleht en licht volk: en daar hebbenwe aanstonds een groote overeenkomft met de oovengemelde Carimara en Schorrimorri. Maar dat vergaderen geschiedde voor de huizer der Weduwen, als zu hertrouwden, niet alleen von de zelve door Geraas en verward geluid, en schandelyke verbeeldingen, maar ok door allerergerlijkste en onbetaamelijkste woorden en naamen te schandvlekken en te smaaden.

lassen; vielleicht liefere ich diesen durch die nachfolgende Zusammenstellung der verschiedenen Formen, in welchen mir das Wort begegnet ist, eine Vorarbeit. Ihrem Urtheile muß ich es auch anheimstellen, ob irgend eine der unten gegebenen Deutungen, so weit sie von mir herrühren, sich der Wahrheit nähert, oder ob sie sammt und sonders von derselben entfernt geblieben sind. Bis jetzt habe ich das Wort in nachstehenden siebenundzwanzig Formen angetroffen:

1. *Charivari, Charivarium* die gewöhnliche Form.

2. *Carivari-um. Conc. Andeg.* 1448. bei *Hardouin.* XIX. 1347. — *Conc. Narb.* ann. 1609. (XI. 24) hat den Acc. Plur. carivarios. — Joh. Garr. Poena. 35. aus Aufrer. hat La charavari.

3. *Charavaria.* Stat. Matisc. 1337. (bei Du Cange. ed. Henschen.). — Stat. Lugd. 1566. Ein Zusatz.

4. *Caribary.* Froissart. IV. 77.

5. *Charevary.* Syn. Ling. 1404 (Bouchel, Decr. Eccl. Gall. XVI. 1025).

6. *Carivaritum.* Joh. Garr. bei Nevis. fol. 63.

7. *Charavaritum.* Joh. Garr. p. 558.

8. *Charavallium.* Syn. Biterr. (Martene. IV. 654).

9. *Charivalli.* Litt. Ludov. D. Andeg. bei Du Cange s. v. Carivarium.

10. *Charivalit.* Syn. Nannet. 1431 bei Du Cange s. v. Brigiarius.

11. *Caravil.* Stat. d. Prov.: Ordenat et prohibit, que d'ayssi en avant, en lo dich pays, no si fassan neguns caravils. Bei Raynouard, Lexiq. Rom. II. 332.

12. *Carimarium.* Conc. Andeg. 1448. bei Menage.
13. *Chervaly.* Savarcon bei Menage.
14. *Chermaly.* Conc. Andeg. 1848. bei Menage.
15. *Chalivary* }
16. *Calivary* } bei Du Cange s. v. Caravaria.
17. *Chalivaly* }
18. *Chaillibari.* Graverol bei Menage.
19. *Chalvaritum.* Syn. Aven. 1337 (Martene. IV. 582).
20. *Chalvaricum.* Syn. Aven. 1337. (Martene. IV. 560).
21. *Chelevalet.* Syn. Trec. 1365. Martene. IV. 1119.
22. *Chalmary.* Syn. Trec. (bei Bouchel. III. 453).
23. *Chavarium.* Bei Du Cange.
24. *Chavaricum.* Libert. Nemaus. bei Du Cange s. v. Caria. 2.
25. *Capramaritum.* Joh. d. Garron. p. 558.
26. *Zabramari.* Joh. Nevis. fol. 63.
27. *Sabramati.* (wohl nur ein Druckfehler für Sabramari). Joh. Nevis. in der Addit. ad Joh. d. Garr. poen. 35. p. 560.

Hinsichtlich der Erklärung des Wortes bieten sich nun zwei Vorfragen: erstens ob dasselbe dem germanischen oder romanischen Sprachstamme angehört? und zweitens ob es ein zusammengesetztes ist oder nicht? Ist das Letztere der Fall, so möchte sein Ursprung wohl nur im Lateinischen oder Romanischen zu suchen seyn. Savaron, mit Bezug auf die Form 13, die jedoch nur er allein angibt, leitet es von cervulus ab und bringt damit mehrere der oben angeführten Stellen, die von dem cervulum et

vitulam facere handeln (S. 40), in Verbindung. Raynouard (11) erinnert an das spanische Carava, welches eine lärmende Versammlung von Landleuten, wie sie wohl an Sonntagen Statt zu finden pflegt, bedeutet.

Ist das Wort aber ein zusammengesetztes, so wird es bei der Erklärung vorzüglich auf den ersten Bestandtheil desselben ankommen. Diesen Fingerzeig hat der größte Kenner der romanischen Sprachen, Herr Professor Dietz in Bonn, die Güte gehabt, mir auf meine an ihn gerichtete Anfrage zu geben. Ich erlaube mir seine Antwort mitzutheilen, da sie außer jenem auch noch einige andere Winke enthält. „Ich bedaure sehr", heißt es in dem Schreiben, „daß ich über Charivari nichts Befriedigendes zu sagen weiß. Es ist ein unetymologisches Wort, vielleicht von zufälligem Ursprunge. Mit dem ganz unfranzösischen carneval möchte ich es nicht in Verbindung bringen. Offenbar hat es das Ansehen einer Zusammensetzung: bei der Untersuchung desselben, wenn die nach allen Seiten ausweichenden Formen eine solche gestatten, würde man wohl am Sichersten von seinem ersten Theile chari, chali ausgehen, da dieser in Compositis seine Form besser behauptet, als der zweite, der im gegenwärtigen Falle dem ersten um des Reimes willen angebildet scheint.[1].... Für eine bloße Lautspielerei halte ich charivari nicht; die allzubereitwillige Deutung aus Onomatopöie ist eine gefährliche Richtung der etymologischen

[1]) Herr Prof. Dietz macht hier auf die Form caravil bei Raynouard, und auf carays, querelle aufmerksam.

Kunst, und findet häufig in einem irgendwo vorhandenen Begriffsworte ihre Widerlegung."

Die Bemerkung, daß charivari ein unetymologisches Wort ist — welches beiläufig sehr an Larifari erinnert — hat sich mir, je mehr Formen desselben ich auffand, vollkommen bestätigt; fast möchte man an der Statthaftigkeit der Untersuchung zweifeln, und mit Huydekoper an die fruchtlose Arbeit denken, ohne mit ihm die Erklärung ganz leicht zu finden, sondern vielmehr an den Ausruf Menage's: „mit einem Worte, die Herleitung des Wortes ist mir ganz unbekannt", erinnert werden. Dennoch mögen noch einige Andeutungen des möglichen Ursprunges gemacht und zu diesem Zwecke die Formen des ersten und zweiten Bestandtheils von einander unterschieden werden. Diese sind:

I. Cara, Cari.
Chara, Chari, Cher.
Chali, Chailli, Chele.
Cha

II. Vari, Bari, Varit.
Vali, Valli, Valit, Valet.
Vil.
Mari, Marit.
Mali.
Mati.

In Betreff dieser verschiedenen Formen ist zunächst zu bemerken, daß der Uebergang des **R** in **L** überall keine Schwierigkeit macht und sich in den romanischen Sprachen sowohl bei den lateinischen als bei den recipirten deutschen Wörtern findet, z. B. Herberge: albergo; arbor: albero; flappen: frapper; capitulum: chapitre

u. s. w. Eben so kann die Lautverschiebung des C in Ch [1] nicht über die ursprüngliche Heimath des Wortes entscheiden; denn jene ist sowohl, um Beispiele anzuführen, bei dem deutschen „Karl", als bei dem lateinischen calor im heutigen Französisch anzutreffen. Wenn aber Charivari aus dem Deutschen herzuleiten ist, so böte sich für den ersten Bestandtheil des Wortes nach der Analogie von Chart-bert das althochdeutsche Heri; damit wäre auch der Uebergang in Cari sehr wohl vereinbar [2]. Für den zweiten Bestandtheil wage ich keine Deutung aus dem Deutschen; sollte, obschon die Lautverschiebung nicht passen würde, irgend eine Beziehung zu baritus darin liegen, woran das friesische baria (schreien) mahnt [3]? Charivari wäre dann das Geschrei eines Heeres, hier: einer umziehenden Schaar.

Zu erwähnen ist noch, daß die Form Chermaly (14) an das nur bei süddeutschen, vorzüglich bayrischen Schriftstellern vorkommende Wort carmula und carmulum, in der Bedeutung eines Tumultes, Aufstandes, erinnert [4].

---

[1]) Vergl. über dieß französische Ch: Dietz, Grammatik der romanischen Sprachen. Bd. 1. S. 299. — Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. S. 543.

[2]) Grimm, a. a. O.

[3]) Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 876.

[4]) Es findet sich dasselbe in der *Lex Bajuv.* II. 3., in den *Annal. S. Emmer. Ratisp.* ann. 818. 819. (*Pertz*, Monum. Germ. hist. I. 93), in *Gerhard.* Vita S. Oudalrici. ann. 953. (*Pertz*, VI. 399) und vermuthlich auch in der Vita S. Virgil. Ep. Salisb., wo es im Texte carnicula heißt, eine Randglosse carinula gibt; es scheint, als ob dieß nicht mit du Cange als richtig anzunehmen ist, sondern vielmehr carmula zu lesen ist. *Pertz* a. a. O. I. 93. erklärt es für ein slavisches Wort.

Wenn nunmehr das Gebiet des germanischen Sprachstammes zu verlassen ist, so erlaube ich mir zunächst einige Vorschläge mitzutheilen, die mir von verschiedenen Sprachforschern gemacht worden sind. Herr Professor Dietz meint, es dürfte das Wort Carays, welches bei Raynouard unmittelbar auf Caravil folgt, in Erwägung kommen. Dasselbe bedeutet Streit, Händel, und würde allerdings eine Seite des Charivari ausdrücken, da in den Gesetzen viel darüber geklagt wird, daß dasselbe zu Raufereien und Verwundungen die Veranlassung gebe; den zweiten Bestandthëil des Wortes, der doch nicht für bloße Ableitung angesehen werden darf, würde ich hier nicht zu deuten wissen.

Herr Professor Müller in Würzburg vergleicht das Wort mit „Hourvari, horvari, Jagdgeschrei, wodurch den Hunden ein Zeichen gegeben wird, die Richtung zu ändern", und macht folgende weitere Bemerkung: „das Geschrei der Treiber auf der Treibjagd heißt huée (verb. huer) und wird ganz wie charivari für öffentliche Verspottung gebraucht; charier ist verfolgen (Jagdausdruck), varier ist wechseln; ist nun charie! varie! alter Jagdruf = verfolge, wende?" Charier heißt in der That „gerade ausgehen" und könnte in so fern auch den Begriff: verfolgen, in sich schließen; sonst kommt in der Jagdsprache der Ausdruck: l'oiseau charie in der Bedeutung vor: der Vogel reißt (mit seinem Raube) aus.

Herr Professor Schmeller sprach gegen mich die Vermuthung aus, daß in dem zweiten Bestandtheile des Wortes das lateinische Vale enthalten sey, in dem ersten aber das griechische χαῖρε, so daß dasselbe einen doppelten Abschiedsgruß enthalte; das Wort wäre vielleicht

den Franzosen wie bougre (Bulgar) aus dem Osten überkommen.

Das Vale erinnert an Carne-Vale und ich muß gestehen, daß, obschon ich die große Auctorität von Dietz gegen mich habe, ich den Gedanken an den Zusammenhang zwischen den beiden Maskenspielen Charivari und Carneval auch in sprachlicher Beziehung noch immer nicht ganz von der Hand weisen kann. Die Formen Chara(a)vall (8) Char(i)vall (9), unser Crawall (S. 6) könnte doch am Ende zu chair, das nicht wie das italienische carne das n des Genitivs enthält, gehören? Es möge dahingestellt bleiben, ob der zweite Bestandtheil dann von vale oder vallis (a vall) abzuleiten ist, in beiden Fällen würde er aber die Bedeutung von carnelevamen oder carnisprivium haben[1].

Eine andere Form Carimarium (12) würde die Erklärung Huydekopers unterstützen; es findet sich auch die Form calimari für carimara, die sich an chalmari (14) anschließt. Das Wort kommt in einer ähnlichen Bedeutung mit dem Deutschen „in Bausch und Bogen" vor, z. B. vendre un calimara des livres. In Florenz gab es ehedem eine Zunft dell'arte di Calimala, sie waren Tuchfabrikanten; in der Picardie heißen die Zigeuner Carimara. Diese letztere Bedeutung des Wortes deutet, wie auch Huydekoper es hervorhebt, auf allerhand Volk, Gesindel hin; Le Duchat in der späteren Bearbeitung von Menage führt folgende Stelle aus Rabelais an: Commencerent à revenir

---

[1]) S. *Du Cange* s. v. Carnelevamen.

et jurer les uns contre les autres par cris: Carymari, Carimara.

Die Form Charavaria (3) ließe sich auch mit Cara in Zusammenhang bringen; dieses, ursprünglich das griechische Kara, wird auch von lateinischen Schriftstellern z. B. *Coripp.* Paneg. Justin. II. 411: Postquam venere verendam ante Caesaris caram in der Bedeutung von Gesicht, Antlitz, gebraucht; daher das spanische Cara[1], das italienische Ciera und französische chere. Variare caram würde daher heißen: das Gesicht wechseln, entstellen, maskiren; ich führe noch an, daß in Languedoc careto Maske heißt[2]. Charivari würde darnach geradezu Mummerei bedeuten. Auch Le Duchat stellt diese Vermuthung auf und führt folgende Stelle aus Coquillart an:

Toujours un tas de petits ris
Un tas de petites sornettes
Tant de petits charivaris,
Tant de petites façonnettes

---

[1]) In der Zusammensetzung tritt auch hier das i hervor; z. B. cari-acedo, sauermienig. Gehört cara-ula (S. 28), hieher? oder carauldes? S. *Borel*, Dictionaire des termes du vieux francois. Par. 1750. (im Anhang zu Menage) der dieses Wort erklärt durch „sorcières, c'est a dire, ayant le visage défiguré." Carajus (divinator)? oder ist dieß caraxajus? — *Gaja*, Traité des armes (bei Menage s. v. Carabin.) will sogar den Namen der Carabiniers davon und von binus ableiten, indem er sagt: gens à deux visages, à cause de leur manière à combattre, tantôt en fugeant et tantôt en faisant volte face. *Du Cange* findet Carabine wieder in Charavina, ein Wort, welches an die Form 23 anklingt.

[2]) *Borel*, a. a. O.

Petits gans, petites mainettes,
Petites bouches à barbeter
Ba, ba, ba, font ses godinettes
Quant elles veullent caqueter [1].

Was es für eine Bedeutung hat, daß es im Französischen Charivari genannt wird, wenn Jemand im Kartenspiel die vier Damen hat, weiß ich nicht zu sagen; im Bayrischen heißt aber Schariwari ein Mensch, der buntscheckig in Kleidung und Gesinnung ist [2]. Hierin steckt augenscheinlich das Wort varius, und es würde dadurch Cara varia um so mehr als wechselndes Gesicht erscheinen.

Im Mittelalter findet sich öfters Equus varius, scheckiges Pferd, und Vacca varia, bunte Kuh, als eine Abgabe vor; Capra varia wäre eine bunte Ziege, sollte diese Bedeutung in dem Worte Charivari enthalten seyn? auf Ziege deuten die drei letzten Formen (25, 26, 27) hin, und Johannes Garo bringt noch einen andern Begriff hinzu. Das französische Carogne, welches eine Vettel [3] bedeutet, entspricht dem spanischen cabrona,

---

[1]) Er fährt dann fort: Ici charivary se prend pour les minauderies d'une personne qui varie sa chere ou son visage. Je ne sais si anciennement le charivari ne consistoit pas proprement dans les différentes mines que faisoient les personnes qui suivoient un homme ou une femme qui se remarioient, en dérison de leurs nouvelles noces.

[2]) Schmeller, Wörterbuch. III. 386.

[3]) Dieses Wort ist nicht von vetula, sondern von vitula herzuleiten.

Ziege[1]. Könnte vall oder vil das lateinische vellus seyn[2], so hätte man Ziegenfell und somit eine Beziehung auf jene oben beschriebenen heidnischen Tänze.

Es mag bei einem solchen räthselhaften Worte, wie Charivari ist, verziehen werden, wenn man eben den Weg des Rathens betritt; die festen Regeln reichen nicht mehr aus. Da aber einmal jener Weg eingeschlagen ist, so möge noch ein Einfall hinsichtlich des Wortes Haberfeld hier seine Stelle finden. Daß dasselbe ein Spiel bezeichne, ist bereits oben (S. 43) bemerkt; der Name Haberfeld fällt freilich dabei auf, weil, wenn nicht wirklich ein Treiben in's Haberfeld damit verbunden, nicht ersichtlich ist, wie das Spiel zu diesem Namen gekommen seyn könnte. Sollte es eine Corruption von Char-valit seyn? oder steckt noch etwas ganz Anderes darin? Ein gewisses kleines Thier oder Insect heißt Habergeiß[3] und ein Gewächs Habermalch[4]; in beiden ist „Haber" nicht die Getreideart, sondern bedeutet Bock (Bocksgeiß und Bocksbart), und zwar ist Haber (angelsächsisch haefer, altn. hafr, das lateinische caper) das eigentlich einheimische Wort, welches durch das fremde „Bock" verdrängt wurde[5]; sollte es dieselbe Bedeutung auch in Haberfeld haben und eigentlich ein Haber-

---

1) S. *Ménage*, a. a. O. Addit. Tom. II. p. 585.

2) Romanisch vell. *Raynouard*. V. 480. Vergl. oben S. 55: pro pelle sponsae.

3) Schmeller, a. a. O. II. 137.

4) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. S. 35. S. 400.

5) Grimm, a. a. O. S. 42.

oder Bocksfell bedeuten können, woraus man, als man „Haber" in diesem Sinne nicht mehr verstand, ein „Haberfeld" gemacht hat? Wäre dem also, dann könnte der Ausdruck: „Ins Haberfeld treiben", was dem „ins Bockshorn treiben" zu vergleichen wäre, sich auf diese Weise ebenfalls rechtfertigen lassen, und es wäre dann auch hier der Zusammenhang mit jenen Vermummungen in Thiergestalten hergestellt. Doch genug; ich fühle mit Cicero: Magnam molestiam suscepit Chrysippus reddere rationem omnium vocabulorum.

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Das französische Charivari des Mittelalters	4
§ 3.	Katzenmusiken in England, Spanien, Italien und Deutschland	11
§ 4.	Kirchliche Verbote gegen Mummereien, Tänze und andere Volkslustbarkeiten	19
§ 5.	Wahre Ursache dieser Verbote	27
	Nachtrag. Cervulum et vitulam facere.	38
§ 6.	Ursprünglicher Zusammenhang des Charivari mit heidnischen Lustbarkeiten	42
§ 7.	Umgestaltung des Charivari zu einem höhnenden, insbesondere gegen die zweite Ehe gerichteten Spiele	51
§ 8.	Die technischen Bezeichnungen der Katzenmusiken	61

Berichtigung.

Seite 5 und Seite 10 lies Beziers für Berry.

Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Phillips, Georg,

Ueber den Ursprung der Katzenmusiken eine canonistisch-mythologische Abhandlung

Freiburg im Breisgau 1849

J.can.p. 757 g

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546086-7